

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite
An die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands!	81	
Vom allgemeinen Bergarbeiter-Kongress in Berlin	83	
Gesetzgebung und Verwaltung. Bundesratsver-		
ordnung für die Werke der Grobblei-		
industrie. — Fortschritte der britischen		
Sozialgesetzgebung im Jahre 1908	86	
Statistik und Volkswirtschaft. Von den Streiks in		
Rußland	89	
Arbeiterbewegung. Die Rechtsverhältnisse der		
Landarbeiter. — Die Winterpropaganda		
		1908/09 unter den italienischen Aus-
		wanderern. — Aus den deutschen Gewerkschaften
		Lohnbewegungen u. Streiks. Tarif- und Lohnbewegungen.
		— Streiks und Aussperrungen
		Arbeiterversicherung. Die Landesversicherungs-
		anstalt Berlin im Jahre 1907. — Betriebsunfall
		im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes
		Mitteilungen. Leitung der Generalkommission über
		Quartalsbeiträge

An die gesamte Arbeiterschaft Deutschlands!

Arbeiter und Arbeiterinnen!

Im Auftrage der 345 Delegierten des Tabakarbeiter-Kongresses, im Interesse der von diesen vertretenen 170 000 Arbeitern der Tabakindustrie und deren Hilfsindustrien, appellieren wir an Eure Solidarität! Ihr, unsere Mitbrüder und Mitgeschwestern werdet Verständnis haben für unsere Bedrängnis; durch Euren einmütigen Protest ist die Umsurz, ist die Zuchthaus-Vorlage gefallen; Ihr werdet uns auch jetzt zur Seite stehen, weil unsere Interessen auch Eure Interessen sind.

Ihr wißt, daß die deutsche Reichsregierung die Tabakindustrie abermals zu den bisher von ihr getragenen circa 80 Millionen Mark Zöllen und Steuern mit weiteren 78 Millionen Mark neuen Steuern belasten will.

Die Konsumenten sollen die Steuern bezahlen! In der Hauptsache wird das zunächst zutreffend sein, weil man den in der Industrie tätigen über 202 000 Personen von ihrem Gesamtlohn von circa 110 Millionen Mark nicht plötzlich 80 Millionen Mark abziehen kann, da dann selbst für die an Nummer und Not gewöhnten Tabakarbeiter und Arbeiterinnen zur Fristung ihrer Existenz zu wenig übrig bleiben würde.

Aber, Ihr Arbeiter, die Ihr Tabakkonsumenten seid, wißt, daß Ihr nicht — zumal jetzt nicht, in der Zeit der Streiks — beliebig Euren Ausgaben für Euren Bedarf an Tabak erhöhen könnt. Werden nach den Plänen der Reichsregierung die Konsumzigarren der großen Masse um 1 bis 2 Pfennige pro Stück verteuert, so könnt Ihr nicht der Reichsregierung und den Tabakarbeitern zu Liebe 25 bis 50 Pfennig pro Woche für Euren Bedarf an Zigarren mehr zahlen, Ihr müßt Euch nach der Tede strecken und werdet Euren Konsum entsprechend der Mehrbelastung vermindern müssen.

Der Tabak ist kein Nahrungs- sondern ein Genußmittel, aber gerade, weil er das ist, hat noch überall, in jedem Lande eine Zoll- oder Steuererhöhung einen entsprechenden Rückgang des Konsums zur Folge gehabt. Durch die Zollerhöhung von 1879 wurden circa 20 000 Tabakarbeiter brotlos; nach den mit 1875 vergleichbaren Zahlen der Gewerbestatistik betrug 1882 die Zahl der aus der Industrie verdrängten Personen noch circa 14 000. Die in Beschäftigung verbleibenden Tabakarbeiter durften nur halbe Tage arbeiten. Dieser Zustand dauerte jahrelang. Ungeheures Elend kam über die Tabakarbeiter. In dieser entsetzlichen Periode der Not waren die Tabakarbeiter gegenüber den Fabrikanten völlig wehrlos; überall wurden die Löhne reduziert, in vielen Orten um höhere Beträge, als die Mehrbelastung durch den höheren Zoll ausmachte.

Für die gesamten Tabakarbeiter folgte eine fast zwei Jahrzehnte andauernde Periode völliger Verjüngung. Die Tabakindustrie ist eine fliegende Industrie, die Großfabrikanten haben sich nur, soweit es absolut möglich ist, an einen Ort gebunden. Wollten die Arbeiter in einem größeren Industrieort zu den elenden Löhnen nicht weiterarbeiten, verlegte man die Fabriken in Ortshäfen, wo die Arbeiter noch völlig bedürfnislos waren; man gab Kommissions- oder Hausarbeit in anderen weit abgelegenen Orten aus, um von der Arbeiterschaft so unabhängig wie nur irgend möglich zu bleiben. Zahlen beweisen. Die höchsten Löhne wurden vor 1879 im Norden, die niedrigsten im Süden bezahlt. 1875 betrug die Zahl der Arbeiter im Norden 22 000; 1906 16 000; im Süden dagegen waren 1875 20 000; 1906 49 000 Arbeiter.

Die Zollerhöhung von 1879 ist eine der wesentlichsten Ursachen mit, daß die Tabakarbeiter in ihrem Durchschnittsverdienst gegenüber den übrigen Arbeitern Deutschlands um 44 Proz. zurückgeblieben sind. Welch ungeheure Mühen hat es gekostet, die durch das Sozialistengesetz 1878 zertrümmerte Organisation wieder aufzubauen. Die gewerkschaftlichen Organisationen der Tabakarbeiter waren ohnmächtig gegenüber den Wirkungen der Zollerhöhung von 1879. In vielen Distrikten herrschte völlige Lethargie unter den Tabak-

mehrfach Vergleute auf sein Bureau kommen lassen, die ihm als Mitglieder des Verbandes denunziert worden waren und ihnen erklärt, sie sollten sich nicht unglücklich machen, sollten aus dem Verbandsverbande austreten und sich im Gewerkschaftsverein organisieren, dagegen habe die Verwaltung nichts, aber sie könne nicht dulden, daß sich Staatsarbeiter sozialdemokratisch organisieren.

Die „Christlichen“, denen in allen Ortschaften Versammlungslokale zur Verfügung stehen, verweigern den Verbandsmitgliedern hartnäckig das Wort, obschon sie wissen, daß diese keine Lokale bekommen. Das geschieht nach Eingeständnis des Herrn Redakteur Meurer von der „Saarpost“ nur aus Rücksicht auf die Grubenverwaltung. In Friedrichsthal erteilte ein „christlicher“ Versammlungsleiter einem freiorganisierten Buchdrucker das Wort, worauf Herr Meurer erregt den Mann anfuhr: „Was werden morgen die Grubenbeamten dazu sagen, wenn sie erfahren, daß in unserer Versammlung ein Sozialdemokrat das Wort erhielt?“. Die Grubenverwaltung scheint den „christlichen“ Agitatoren die Anweisung erteilt zu haben, gründlich auf die sozialdemokratischen Gewerkschaften zu schimpfen, den Beschimpften das Wort nicht zu erteilen, weil sonst auch „königliche“ Vergleute der „sozialdemokratischen“ Gewerkschaft beitreten würden. Noch deutlicher ist das innige, kameradschaftliche und brüderliche Verhältnis zwischen der fiskalischen Grubenverwaltung und dem „christlichen“ Gewerkschaftsverein bei Anstellung des jüngsten „Generalsekretär“ Geermann zum Austrag gekommen. Geermann war Bergmann auf Grube „König“ und erhielt, als er im Gewerkschaftsverein angestellt wurde, auf der Grube Urlaub diese Stellung anzunehmen, während er gleichzeitig Belegschaftsmitglied der Grube König bleibt! Die fiskalische Grubenverwaltung beurlaubt Vergleute, führt sie in der Belegschaftsliste weiter, um die Belegschaft „aufzuheben“, um die Arbeiter in eine „christliche“ Gewerkschaft zu treiben, welche dem Unternehmertum gefährlicher sein soll als die freien!

Unter diesem Gesichtswinkel den Ausfall der Wahl betrachtet, wird niemand mehr von einem „Sieg“ der Christlichen reden können. Der Verband hat sich an der Wahl nicht beteiligt, weil bisher alle Verbandsmitglieder gemahngelt worden sind, sobald sie in den Vordergrund traten. Nur die Zahlstelle Neunkirchen beschloß, sich an der Wahl zu beteiligen und stellte auf Grube König und Dechen je einen Kameraden auf, die 496 Stimmen auf sich vereinigten. Dieses Resultat hat die Grubenverwaltung mehr erschreckt als der ganze „christliche Sieg“. Die 496 Verbandsstimmen, welche die Zahlstelle Neunkirchen, ohne Versammlung und ohne Agitation auf ihre Kandidaten vereinigte, bedeuten organisatorisch und vom Gesichtspunkt der Emanzipationsbestrebungen der Arbeiter einen weit höheren Erfolg, als die 15 000 christlichen Stimmen unter Protektion und Mithilfe der Grubenverwaltung. Der Wahlausfall in Neunkirchen und derjenige vom Vorjahr in der Pfalz, wo der Verband von 10 Beisitzern 8 erhielt, der Gewerkschaftsverein aber keinen, zeigen, daß auch die Saarbergleute sich das Koalitionsrecht und

Organisationsrecht erkämpfen werden, trotz der Grubenverwaltung und ihrem Handlanger, dem „christlichen“ Gewerkschaftsverein.

Joh. Leimpeters.

Wahlen.

In Saalfeld fand die Wahl zum Gewerbegericht erstmalig nach dem Verhältniswahlrecht statt. Da die „Reichstreuen“ eine eigene Wahlliste nicht zusammenbrachten, so blieb nur die Liste des Gewerkschaftskartells übrig, die wahllos zum Siege gelangte. — Bei den Arbeitgeberwahlen erlangte die Liste des Kartells 574 von 2234 Stimmen und dadurch 5 von 18 Vertretern. Natürlich sind die Genossen von diesem Wahlergebnis höchlichst befriedigt.

Kartelle und Sekretariate.

Aus den örtlichen Kartellen.

Das Gewerkschaftskartell zu Barel hat eine Centralbibliothek ins Leben gerufen. Es richtet an die Gewerkschaften, Kartelle und Arbeitersekretariate das Ersuchen, dieses Unternehmen durch kostenlose Uebersendung ihrer Jahresberichte, Protokolle und sonstigen Veröffentlichungen zu unterstützen. Sendungen sind zu richten an P. Lude, Barel, Achternstraße 27.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Dresden: Herrmann, Georg, Angestellter des Zentralverbandes der Hutmacher.
- Essen: Neumann, Wilhelm, Redakteur.
- Flensburg: Adler, Otto, Angestellter des Verbandes der Fabrikarbeiter.
- Hamburg: Fochade, Hermann, Sekretär der Internationalen Transportarbeiter-Föderation.
- „ Gerwoldt, Carl, Angestellter des Brauereiarbeiterverbandes.
- „ Döllinger, Georg, Angestellter des Brauereiarbeiterverbandes.
- „ Dühkopf, Wilhelm, Angestellter des Verbandes der Schmiede.
- Kattowitz: Blott, Theofil, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
- Mühlau: Pehold, Ehregott, Angestellter des Verbandes der Textilarbeiter.
- Nürnberg: Krämer, Fritz, Angestellter des Verbandes der Brauer.
- Pirmasens: Feldmüller, Jean, Angestellter des Verbandes der Schuhmacher.
- Pöbner: Kallenbach, Arno, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
- Mannheim: Bossi, Ludwig, Angestellter des Zentralverbandes der Maurer.
- Reichenau: Kroschwald, Adolf, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
- Rostock: Dittrich, Wilhelm, Verleger.
- Stuttgart: Steinhäuser, Karl, Angestellter des Verbandes der Brauer.
- Thalheim: Pokorny, Josef, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.

arbeitern; das fürchterliche Elend hatte sie so stumpfsinnig gemacht, daß alle Versuche, sie zu organisieren, fehlschlügen.

Endlich, nach zwei Jahrzehnten unsäglicher Mühe und Arbeit ist es gelungen, die Hoffnungslosigkeit, die dumpfe Verzweiflung etwas zu bannen; die Löhne sind in vielen harten Kämpfen im letzten Jahrzehnt wieder etwas erhöht worden. Das, was nach 1879 den Arbeitern vom Lohn abgezogen wurde, haben sie jetzt, nach 30 Jahren, ungefähr wieder erreicht. Wahrlich, wenn irgend eine Arbeiterschaft von Reichs wegen in ihrer Lebenshaltung gedrückt worden ist, so sind es die Tabakarbeiter. Durch die ständig wachsenden indirekten Steuern wurden ihnen alle Lebensmittel und Bedarfsartikel ebenso verteuert, wie allen anderen Arbeitern.

Durch die Wirkungen der Zollerhöhung von 1879 waren sie aber in ihrem Streben, sich der allgemeinen Teuerung entsprechende höhere Löhne zu erkämpfen, für 2 Jahrzehnte völlig lahmgelegt. Im Jahre 1900 ein Durchschnittsverdienst von 541 Mk.; 1907 von 603 Mk. Diese beiden Ziffern reden mehr als Worte es zu tun vermögen, sie zeigen uns, daß es wieder aufwärts geht, sie beweisen uns aber auch, wie traurig noch heute die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter sind.

Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands!

Begreift Ihr nun, weshalb wir Tabakarbeiter uns wehren müssen, begreift Ihr die Erregung, welche sich der ganzen Tabakarbeiterschaft bemächtigt hat? Begreift Ihr unsere Angst und unsere Sorgen?

Wir sollen das Opfer sein!

„Auf dem Altar des Vaterlandes“, wie verständnislose und egoistische Osterpatrioten deklamieren, die sich selbst von ihrem großen Einkommen entsprechender Besteuerung drücken wollen, sollen wir das Opfer unserer Existenz bringen! Ob der Reichstag die von der Regierung vorgeschlagene Vandersollensteuer annimmt, oder ob er, wie 1879, eine Zoll- und Steuererhöhung beschließt, für uns Tabakarbeiter wird das Unglück gleich groß sein.

Wiederum werden Zehntausende von Tabakarbeitern brotlos werden, wiederum werden die beschäftigten Arbeiter bei wesentlich verkürzter Arbeitszeit arbeiten müssen, wiederum wird man uns die Löhne reduzieren.

Und wie nach 1879 werden die Fabrikanten abermals Fabrikfilialen dort errichten, wo völlig bedürfnislose, unorganisierte Arbeiter leben. Der Süden dürfte von dieser Abwanderung der Industrie nicht viel profitieren — ostwärts — an die russische Grenze wird der Zug gehen. Dort werden jetzt die niedrigsten Löhne gezahlt, dort verdienen die Tabakarbeiter um 25 Proz. weniger als der allgemeine Durchschnittsverdienst der Tabakarbeiter beträgt — 446 Mk. pro Volkarbeiter im Jahr.

Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands!

Wir haben im letzten Jahrzehnt immer größere Scharen von Tabakarbeitern unseren gewerkschaftlichen Verbänden und damit gleichzeitig der organisierten, kämpfenden Armee des Proletariats zugeführt.

Unsere ganze Organisationsarbeit wird abermals vernichtet werden, wenn die Tabakindustrie mit höheren Zöllen und Steuern belastet wird.

Kann Euch das gleichgültig sein? Dürft Ihr ruhig zusehen, wie die Arbeiterschaft einer so großen Industrie völliger Versumpfung, dem Stilltum überantwortet wird?

Schon heute zählt die Reservearmee der Arbeitslosen nach Hunderttausenden, die hinzukommenden 40 oder 50 000 arbeitslosen Tabakarbeiter werden das Angebot von Arbeitskräften aber nicht für eine kurze Zeit, sondern für viele Jahre vermehren. Das bedeutet Lohndruck auch für die Arbeiterschaft im allgemeinen, nicht nur für die Tabakarbeiter!

Bisher hat die Tabakindustrie Unterchlupf für verkrüppelte, schwächliche Personen; so mancher in einer anderen Industrie verunglückte Arbeiter, welcher bei der ihm färglich zugemessenen Unfallrente nicht existieren konnte, würde im späteren Lebensalter noch Tabakarbeiter. Wenn die Tabakindustrie durch eine Zoll- oder Steuererhöhung in eine so fürchterliche Krisis hineingerät, wird das nicht nur nicht mehr möglich sein, sondern die jetzt beim Tabak beschäftigten Krüppel werden als die weniger leistungsfähigen Arbeiter massenhaft arbeitslos werden.

Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands!

Nicht nur als Konsumenten, sondern auch als Produzenten seid Ihr an der Tabaksteuer interessiert. Deshalb kämpfen wir Tabakarbeiter nicht nur für uns, sondern auch für die allgemeinen Interessen, wenn wir uns gegen die drohende Gefahr zu wehren suchen.

Wir haben getan, was in unseren Kräften stand, wir haben den Reichstagsabgeordneten durch einwandfreies Material bewiesen, welches Unglück sie über die Tabakarbeiter heraufbeschwören würden, wenn sie irgend einer Mehrbelastung des Tabaks zustimmen werden; wir haben durch unsere Vertreter in den einzelnen Wahlkreisen die Abgeordneten persönlich aufsuchen lassen, wir haben zu allen unseren Protestveranstaltungen die Abgeordneten höflichst eingeladen.

Was war das Resultat?

Gewiß — eine Reihe Abgeordneter und zwar sämtlicher Parteirichtungen, die aus eigener Kenntnis in ihren Wahlkreisen sich ein Urteil bilden konnten, haben erklärt, unter allen Umständen gegen jede Mehrbelastung des Tabaks stimmen zu wollen — die meisten Abgeordneten aber antworteten ausweichend, sie erklärten, sich nicht binden zu können, ein Teil jedoch war keinen Argumenten zugänglich und meinte, der Tabak werde diesmal bluten müssen, ja, sie behaupteten sogar, das sei die Stimmung in der gesamten Fraktion, der sie angehörten.

Die Situation ist für uns keine hoffnungsfreudige, wir betrachten sie aber noch nicht als eine verzweifelte.

Unsere Gründe, die wir gegen die Tabaksteuer vorbringen, sind die der Wahrheit und des Rechtes, und so gelobten sich die 345 Delegierten am Schlusse des Tabakarbeiterkongresses einmütig, den Kampf nicht aufzugeben, sondern in verstärktem Maße fortzusetzen.

Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands!

Dazu bedürfen wir Eurer Mitwirkung! Namentlich an Euch wenden wir uns, organisierte Arbeiter Deutschlands, mit uns gemeinsam das geplante Attentat auf unsere gewerkschaftlichen Organisationen abzuwehren. **Wes Glaubens Ihr auch seid, welcher gewerkschaftlichen oder politischen Richtung Ihr immer angehören mögt, wir alle kämpfen für eine bessere Lebenshaltung der Arbeiter.**

Kein Arbeiter, keine Arbeiterin kann und darf dulden, daß so große Massen zu Nullis degradiert werden. Deshalb unterstützt unsere Protestbewegung mit aller Euch zu Gebote stehenden Energie, und wo immer unsere Vertreter sich an Euch um moralische Beihilfe wenden, laßt sie nicht vergeblich mahnen:

Unsere Interessen sind Eure Interessen!

Und hoffnungsfreudig, wie bei Beendigung des Tabakarbeiter-Kongresses, schalle der Schlachtruf der gesamten Arbeiterschaft durch alle Lande:

Durch Kampf zum Sieg!

Die Generalkommission der Tabakarbeiter Deutschlands.

Vom allgemeinen Bergarbeiter-Kongreß in Berlin.

„Bergarbeiterschutz!“ „Ein Reichsberggesetz!“ „Arbeiterkontrollen!“ das war der Ruf, der tausendstimmige Schrei, mit dem die Ruhrbergleute unter dem unmittelbaren Eindruck des Rohbodunglücks den Kaiserjohann empfingen. Dieser Ruf hallt jetzt in Berlin wider unter den Toren des Kaiserschlosses, in nächster Nähe der gesetzgebenden Körperschaften. Fast drei Monate und seit jenem Massenunglück verfloßen, dessen Opfer zum größten Teil noch im vermaurerten Schachte ruhen. Der Kaiserjohann wollte die Forderungen der Bergarbeiter seinem Vater übermitteln. Die Bergarbeiterabgeordneten haben im Reichstage schwere Anklagen gegen das System der freien Ausbeutung erhoben, aber von einem Reichsberggesetz will die Regierung nichts wissen. Sie will nur für Preußen einige Zugeständnisse machen, will anstatt der Arbeiterkontrollen das aus dem fiskalischen Zehrerabau herkömmliche Einfahrersystem einführen, das der Bergarbeiterschaft keinen Einfluß auf die Betriebsverhältnisse, sondern höchstens die Mitverantwortlichkeit für die Mißstände überträgt. Und schon rührt sich das Grubenherrentum, rafft sich die Schrittmacher des privaten und staatlichen Grubenkapitals auf, um Sturm zu laufen gegen solche „Gelegenheitsgesetzgebung“, die die freie Disposition der Arbeitgeber einzuschränken drohe. Das alte Spiel beginnt von neuem. Im preussischen Dreiklassenlandtage, von dem die Stimme der Arbeiter fast völlig ausgeschlossen ist, soll das Loh der Bergarbeiterschaft abermals verhandelt werden. Das Wenige, was die preussische Regierung vorschlägt, wird von dieser „Volks“-Vertretung im Verein mit dem Herrenhause verbunzt und unter den Händen preussischer Bergbehörden zum höhnenenden Bergarbeitertrug!

So sind denn die Bergarbeiter selbst nach Berlin gekommen, um der Regierung ihre Forderungen vorzutragen und die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten aufzurufen. 136 Vertreter der Bergarbeiterschaft aus allen Revieren des Reiches versammelten sich hier; alle Richtungen, bis auf die des christlichen Gewerkvereins sind vertreten. Und so oft auch Organisations- und politische Gegensätze diese Leute trennen, — hier sind sie alle einig in dem stets wiederkehrenden Rufe: Mehr Bergarbeiterschutz! Arbeiterkontrollen und ein Reichsberggesetz! Noch hoffen die Delegierten der deutschen Bergarbeiterschaft, mit ihren Forderungen Gehör und Gewähr zu finden,

wenn auch nicht bei den Regierungen — die Reichsregierung und das preussische Handels- und Gewerbeministerium haben die Teilnahme abgelehnt, — so doch beim Reichstage im Sinne eines ersten Vorstoßes zugunsten einer reichsrechtlichen Lösung des Bergarbeiterschutzes. Aber sie rechnen auch schon damit, daß es wie früher kommen könne, daß sie auf Neue betrogen würden, und dann grölt es durch ihre Reden, wie dunkle Gewitter, die durch die Bergreviere rollen! „Wir scheuen diesmal vor nichts zurück! Wir sind entschlossen, uns das Reichsgesetz zu erkämpfen! Wir kommen zu Hunderttausenden nach Berlin und werden es uns holen!“ Es sind aber nicht bloß sozialdemokratische Verbündeter, aus deren Reden es so wetterleuchtet, — sondern auch christliche Bündler der gegenseitigen Hilfe, Polen, sogar freisinnige Gewerkvereiner haben diese Parolen aus: „Wir holen uns das Gesetz, koste es, was es wolle! Und die weitaus meisten der Redner sind Bergarbeiter, die noch selbst täglich zur Grube fahren und dort im harten Untertagewert ihr Brot verdienen. Von 40 Rednern, die über die Notwendigkeit von Arbeiterkontrollen gesprochen haben, waren 37 Grubenarbeiter und nur 3 angestellte Gewerkschaftsbeamte! Es ist also die Bergarbeiterschaft selbst, die zur Regierung und zur gesamten Öffentlichkeit spricht.

Die Bergarbeiterschaft ist entschlossen, diesmal Ernst zu machen, um ein Reichsberggesetz zu erzwingen. Zahlreich schon die Erbitterung in den Grubenrevieren. Der kurze Niesenstreik des Jahres 1905 war ein deutliches Warnungssignal; er wurde beschworen durch das Versprechen des Reichstanzlers, daß Abhilfe geschaffen werde. Dieses Versprechen wurde von den gesetzgebenden Faktoren Preußens schlecht eingelöst. Die preussische Berggesetznovelle von 1906 ließ die Hauptforderungen der Arbeiter unerfüllt, sie hat im Gegenteil die Zustände verschlimmert. Das berückichtigte Nullen wurde verboten, dafür wurde ein Strafsystem eingeführt, das die Bergarbeiter zehnfach härter trifft. Und eine graufige Bestätigung fand diese Verschlimmerung der Arbeitsverhältnisse durch das Steigen der Unfall- und Krankheitsziffern. Im deutschen Bergbau entfielen auf je 1000 Arbeiter 1887: 71,2 Unfälle, 1890: 72,5, 1900: 103,48, 1907: 126,20 Unfälle! Die Gesamtzahl der Unfälle betrug 1904: 80 204, 1905: 81 871, 1906: 87 892 und 1907: 92 455. Besonders auffällig ist die Steigerung der schweren (entschädigten) Unfälle; 1887: 8,30, 1890: 8,5, 1900: 12,20, 1907: 15,53 pro 1000 Beschäftigte. Und daß diese Unfallziffer keine unabänderliche Begleitererscheinung des Bergbaues ist, beweist

dem Einfahrer system warnten, wie die preussische Regierung es jetzt im Ruhrbergbau einzuführen beabsichtigt. Nur unabhängige, von den Bergleuten selbst gewählte Kontrolleure könnten einen Einfluß zur Beseitigung der Mißstände ausüben. Den Beschluß des Kongresses in dieser Frage geben wir am Schlusse im Wortlaut wieder.

Sodann nahm der Kongreß Stellung zur Forderung eines Reichsberggesetzes unter besonderer Beachtung des Bergarbeiter-schutzes und Regelung des StrafweSENS, der Einführung der achtstündigen Schichtzeit und der einheitlichen Reform des AnapppschafstweSENS. Das Referat dazu hielt A. Schmidt vom Hirsch-Dunderfchen Gewerkverein. Er vertrat den Standpunkt, daß ohne Rücksicht auf die Regelung der Eigentumsrechte an den Bodenschätzen und der sonstigen Hoheitsrechte der Bundesstaaten wenigstens alle Arbeiter-schutzfragen und das Anapppschafst- (Versicherungs-)wesen reichseinheitlich geregelt werden könnte, damit in das Durcheinander von reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen endlich einmal Klarheit gebracht werde. Er legt die Rechtszerissenheit auf diesem Gebiete und ihre Nachteile dar, vor allem aber die Unmöglichkeit, durch Landesrechte zu gesunden Reformen des Bergarbeiterschutzes zu kommen. Die Diskussion ergab empörende Einzelheiten über das Strafwesen auf den Zechen, welches beweist, daß es den Grubenverwaltungen vollständig gelungen ist, den preussischen Bergarbeiterschutzes in sein direktes Gegenteil zu verkehren. Immer wieder klang es aus den Reden der Bergarbeiter heraus, daß sie kein Vertrauen zur preussischen Regierung, die selbst Bergherr ist, und zum preussischen Landtag haben und deshalb ein Reichsgesetz verlangen. Die vorge-schlagene Resolution wurde einstimmig angenommen.

Noch einmal aber bäumte sich die Entrüstung der Bergarbeitervertreter auf, als der letzte Tagesordnungspunkt: „Verbot und Bestrafung der Schwarz-Listensysteme und der dauernden Sperren“ zur Beratung gelangte. Dieselbe wurde eingeleitet durch ein Referat von A. Sosinski, Vertreters der polnischen Berufsvereinigung, der an der Hand eines reichhaltigen Materials die Praxis und Folgen der Achtung von Bergleuten nachwies. Die Debatte, in welche diesmal auch die Angestellten der Verbände mehr als bei den vorhergehenden Beratungen eingriffen, brachte weitere Belege für das Vorhandensein eines ebenso raffinierten wie unerhörten Willkürsystems. Auch hierzu wurde eine Resolution einstimmig angenommen.

In seiner Schlussrede stellte der Vorsitzende des Kongresses fest, daß die Zustände, deren Bild die dreitägigen Verhandlungen aufgerollt haben, eine Schmach für das Deutsche Reich seien, des Staates der „fortgeschrittensten Sozialreform“. Das Manzlerwort „Preußen in Deutschland, Deutschland in der Welt voran,“ finde hier eine traurige Bestätigung, soweit es sich um Grubenmißstände handle. Der Vorsitzende appellierte an den guten Geist der Bergarbeiterschaft und an ihre Einnützigkeit, von der auch die christlichorganisierten Bergarbeitermassen keine Ausnahme machten, trotz des seltsamen Verhaltens ihrer Gewerkevereinsleitung, und sprach die Hoffnung aus, daß die Bergarbeiterschaft ebenso einig sein werde, wenn es gelte, für den reichsgesetzlichen Bergarbeiterschutz in den Kampf zu gehen.

Der Bergarbeiterkongreß hat folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Einführung von Grubenkontrolleuren von den Bergarbeitern gewählt:

„Die preussisch-deutsche Berggesetzgebung hat bisher einen Gang genommen, der nicht dazu führen konnte, die Zustände im Bergbau zu bessern, vornehmlich war auch die mangelhafte Bergaufsicht mit Schuld daran, daß die Zustände im Bergbau sich immer trostloser gestaltet haben. Wer die Unfallzahlen im Bergbau näher betrachtet, kommt zum Ergebnis, daß kaum eine Einrichtung in sozialwirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht so mangelhaft ist, wie das bisherige Bergaufsichtssystem in Preußen-Deutschland. Den Hauptgrund dafür sehen die Bergarbeiter darin, daß sie als die Mitbestimmten im Bergbau von der Mitbestimmung über die Werks- und Arbeitsverhältnisse sozusagen ausgeschlossen sind, daß den Bergarbeitern kein Recht eingeräumt ist, ihr Leben und ihre Gesundheit so zu wahren, wie man es verlangen kann und muß.

Der Bergbau in Deutschland hat die höchsten Unfallziffern von allen Gewerbegruppen aufzuweisen. Von den im Jahre 1907 zur Meldung gelangten 662 901 Unfällen in der deutschen Industrie entfallen auf den deutschen Bergbau allein 92 155 Unfälle, gleich 14 Proz. der gesamten Unfälle. Während die in den Anapppschafstberufsgenossenschaften versicherten Personen, also die Bergleute, nur rund $\frac{1}{27}$ der in den gesamten Berufsgenossenschaften versicherten Personen ausmachen, entfallen auf sie aber rund $\frac{1}{2}$ der gemeldeten Unfälle in den Berufsgenossenschaften. Die Zahl der Unfälle, für die im Jahre 1907 zum ersten Male Entschädigung gezahlt wurde, belief sich in den deutschen Berufsgenossenschaften auf 144 703, darunter 9815 mit tödlichem Ausgang und 1356 Unfälle, die unabweisbar dauernde und völlige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten; innerhalb der Anapppschafstberufsgenossenschaft verunfallten entschädigungspflichtig im Jahre 1907 allein 11 360 Personen, darunter tödlich 1743. Dazu der sechste Teil aller Getöteten entfällt auf den Bergbau allein. Nach den vorläufigen Feststellungen der Anapppschafstberufsgenossenschaften für das Jahr 1908 sind im deutschen Bergbau für dieses Jahr insgesamt 103 582 Unfälle, darunter 1869 Tote. Diese Ziffern sind erschreckend.

Seit vielen Jahren fordern die deutschen Bergarbeiter Zuziehung von Arbeitern zur Kontrolle der Gruben. Die heutige Bergaufsicht ist nicht nur unzulänglich, sondern sie wird, wie an Hunderten von Beispielen nachgewiesen werden kann, von den Grubenbesitzern bzw. ihren Verwaltungen auch noch hintergangen. Andererseits wieder ist genügend Mißtrauen entstanden durch die oft offenkundige Parteinahme mancher Aufsichtsbeamten für die Bergwerksbesitzer. Bestärkt sind die Bergarbeiter in ihrem Verlangen, Arbeiter zur Mitkontrolle der Gruben heranzuziehen, weiter durch die Feststellungen über Ursache und Wirkung der Massenkatastrophen im Bergbau wie: starolinengrad, Porussia, Heeden, Radbod usw. Die Katastrophen haben ohne weiteres die Notwendigkeit einer Arbeiterkontrolle im Bergbau zutage treten lassen.

Der Kongreß stellt sich auf den Standpunkt, daß diese Kontrolle aber auch nur dann eine wirksame sein kann, wenn sie eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung erfährt, worin die volle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Arbeiterkontrolleure gesichert ist. Die Arbeiterkontrolleure sollen ferner die Grube unter fortgesetzter Aufsicht halten. Um die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit und die ständige Aufsicht zu ermöglichen, ist es nötig, daß die Arbeiterkontrolleure nicht im Arbeitsverhältnis zu den Zechen stehen und daß sie von den Arbeitern in direkter und geheimer Wahl — möglichst Stimmwahl — gewählt werden; ferner, daß sie allein und jederzeit eine Befahrung der Grube vornehmen können. Auf je 2000 Mann der Belegschaft muß ein Arbeiterkontrolleur entfallen, der vom Staate befoldet wird. Wahlberechtigt soll jeder arbeitsfähige Arbeiter, wählbar jeder sein, der fünf Jahre Dauer und ein Jahr auf dem Werke tätig war, oder wo keine Gruben in Frage kommen, im Bereich des Inspektionsbezirks auf Gruben beschäftigt war. Beschwerden und Mitteilungen der Arbeiterkontrolleure, soweit es sich um Mißstände auf den Zechen handelt, müssen von der Bergbehörde jederzeit berücksichtigt werden. Wenn sich die Reform unserer Berggesetzgebung bezüglich der Bergaufsicht in dieser Richtung bewegt, dann ist ein Schritt getan worden, der zur Sicherheit der Arbeiter in den Gruben viel beitragen wird.

Der Kongreß ist darum der Meinung, Vorschläge, wie sie zum Beispiel der preussische Bergwerksminister anlässlich der Radboddebatten im preussischen Landtag gemacht hat, ab-

ein Vergleich der tödlichen Unfälle im Steinkohlenbergbau verschiedener Staaten, wonach von 1905 bis 1907 die Zahl der tödlichen Unfälle pro 1000 Steinkohlenarbeiter in Großbritannien von 1,35 auf 1,32 sank, in Deutschland dagegen stieg von 2,05 auf 2,64 und speziell in Preußen von 1,85 auf 2,39 stieg! In Belgien verunglückten tödlich pro 1000 Kohlenbergleute von 1831—1840: 3,10; 1907 nur noch 1,03; in Großbritannien von 1861—1865: 3,24; 1907 nur noch 1,31; in Preußen dagegen 1841—1850: 1,68 und 1907: 2,39! Also eine Steigerung gegenüber dem Rückgang in anderen Ländern.

Ebenso sind die Erkrankungs- und Invaliditätsziffern in unheimlicher Weise gestiegen. Während 1896 von den verstorbenen Knappschaftsmitgliedern nur 39 Proz. ein Alter von nicht über 35 Jahren erreicht hatten, war 1906 deren Anteil auf 46 Proz. angewachsen. Das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt der Invalidität ist im Reiche von 49 auf 46 Jahre und speziell im Ruhrkohlenbergbau von 48 auf 41 Jahre herabgegangen.

Die Ursache dieser wachsenden Ungunst der Bergarbeiterverhältnisse ist das freie Ausbeutungssystem im Bergbau, also der Mangel an Bergarbeiterschutz, sowie die zunehmende Verwendung ungeübter und ausländischer Arbeitskräfte. Früher besaßen die Bergarbeiter eine Regelung der Arbeitsbedingungen, die nicht der freien Willkür der Werkbesitzer überlassen war. Schichtzeit, Gedinge und Lohn waren durch alte Verordnungen und Spruchrecht von Geschworenen geregelt. Der Achtundentag war allgemein. Mit der Einführung der Bergbaufreiheit wurden diese alten Rechte hinweggeräumt und sofort stieg die Unfallziffer. 1855 verunglückten im Ruhrkohlenbergbau 1,55 pro 1000 Bergleute, 1865: 2,84, 1867: 3,10 pro Tausend. In welchem Maße die Betriebsgefahren durch Ansetzung unfähiger Zuwanderer erhöht werden, zeigen folgende Zahlen des Allgemeinen Knappschaftsvereins in Bochum: Es verunglückten pro 1000 Arbeiter

	1904:	1905:	1906:	1907:
Einheimische	150	144	159	157
Ostelbische Zugewanderte	197	195	203	193
Ausländer	267	253	255	241

Auch tragen nicht die Arbeiter selber die Schuld an diesen Gefahren, denn nach der Statistik der Knappschafts-V.-G. ist der Prozentanteil der durch Schuld der Arbeiter und Mitarbeiter verursachten Unfälle seit 1893 bis 1907 von 46,69 auf 31,44 Proz. gesunken, während der Anteil der durch Betriebsmängel und durch die Gefährlichkeit der Betriebe an sich veranlaßten Unfälle von 53,31 auf 68,56 Proz. stieg! Das sind die unerträglichen Zustände, gegen welche die deutsche Bergarbeiterschaft seit Jahren ankämpft. Nicht um höhere Löhne handelt es sich, obwohl es natürlich auch im deutschen Bergbau nicht an Lohnkämpfen fehlt, sondern um die Sicherheit von Leben und Gesundheit muß dieser Kampf geführt werden. Eine Schande der deutschen Reichsgesetzgebung ist es, daß diese so teilnahmslos der ungeheuerlichen Menschenverwüstung zusieht und diesen Kampf der Bergarbeiterschaft überläßt.

Auch die Knappschaftsrevolle hat die Hoffnungen der Bergarbeiter getäuscht. Besonders aber taten die Grubenverwaltungen ein Uebriges, um die Erbitterung der Bergarbeiter aufzustacheln, indem sie neben rigorosen Strafen rücksichtslos die Geißel der

Entlassung Schwangen und die Abgelegten durch ein gehässiges System schwarzer Listen dauernd brotlos zu machen suchten. Von Ort zu Ort geht, erhielten die Leute weder auf anderen Zechen Arbeit, noch auf der Abkehrzede einwandfreie Papiere. Nach Behauptungen der Werkbesitzer sollen die schwarzen Listen nur Kontraktbrüchige an der Anlegung auf anderen Zechen ausschließen. Aber es sind Hunderte von Bergarbeitern auf die Listen gekommen, die ordnungsgemäß gekündigt haben, — ja selbst Bergleute, an denen die Grubenverwaltung Kontraktbrüchigkeit wurde, wurden in dieser Weise geächtet.

Zu all dieser, durch solche Maßnahmen angehauchten Empörung bedurfte es nur eines Tropfens, um das Maß zum Ueberlaufen zu bringen. Da kam das Radboudunglück, das die ganze Arbeitererschaft erschütterte und die Bewegung von Neuem auslöste. Der Kampf auf den Spitteler Schächten in Lothringen, ein Lebenskampf ohne Verschleierung, war die erste Kundgebung dieser Stimmung. Weitere elementare Streikausbrüche wären ihm gefolgt, wenn nicht der alte Bergarbeiterverband rasch die Initiative ergriffen hätte, durch Einberufung eines Bergarbeiterkongresses der Massenbewegung einen anderen Ausweg zu geben.

Leider gelang es nicht völlig, die Einigkeit aller Bergarbeitergruppen in dieser Aktion zu sichern. Der christliche Gewerkeverein zog es vor, dem Kongress fern zu bleiben, obwohl er noch in der Neuenkommission der Bergleute vertreten ist. Zwei Momente mögen seine seltsame Stellungnahme erklären: die neue politische Konstellation, die sich im Gegensatz zum liberalen Reichstagsblock vorbereitet, der konservativ-ultramontane Antiblock, der das Centrum wieder zur Regierungspartei machen soll, ist das eine, das andere ist das Bündnis des christlichen Gewerkevereins mit der fiskalischen Bergverwaltung im Saarrevier. Dieser Rückzug des christlichen Gewerkevereins läßt erkennen, daß das Centrum wahrscheinlich im Kampfe für ein Reichsberggesetz ein recht wenig verlässlicher Faktor sein wird. In der Bergarbeiterschaft aber wird dieser christliche Verrat sehr übel bemerkt und die Folgen davon dürfte der christliche Gewerkeverein wohl bald spüren. Die Bergarbeiterschaft aller Richtungen ist nicht gewillt, sich jetzt in ihrem Hauptkampfe von den Centrumsgewerkevereinsführern aufhalten zu lassen und der Kampf wird jedenfalls über die christliche Gewerkevereinsleitung hinweggehen, wenn diese nicht noch im letzten Moment an die Seite der Kameradschaft tritt.

Der Kongress beriet über drei Tagesordnungspunkte. An erster Stelle stand die Forderung von Grubenkontrolluren, welche von den Bergarbeitern selbst gewählt und vom Staate besoldet werden. Pokorny-Bochum leitete diese Beratungen durch ein vorzügliches Referat ein, das ein trübes Bild des gefahrenreichen Bergarbeiterberufs zeichnete und an der Hand zahlreicher Erfahrungen die Unzulänglichkeit der amtlichen Grubenkontrolle nachwies. Die Debatte brachte eine Flut von Anfragen aus allen Revieren, indem tätige Bergarbeiter aus eigenen Erlebnissen die Darlegungen des Referenten bestätigten. Großen Eindruck machten die Ausführungen eines Gerechteten vom Radboudschacht, der die Mißstände dieser Grube schilderte und das Verfahren der Bergbehörde vor und nach dem Unglück kennzeichnete. Er erklärte, kein Vertrauen zu dieser Behörde mehr zu haben, aber vor Gericht werde er seine Aussagen über dieses Unglück beschwören. Aus dem Saarrevier traten Redner auf, die aus eigener Erfahrung vor

waltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen sind, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als viertelstündiger Dauer sind.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

§ 4. Vor dem Beginne der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden liegen.

Diese Bestimmung findet auf die Regelung der Wechsellchichten keine Anwendung.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unversichtlich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichsfanzler zugelassen werden.

§ 6. In den im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1909 in Kraft.

Fortschritte der britischen Sozialgesetzgebung im Jahre 1908.

Das Jahr 1908, das für die Arbeiterklasse so manche Enttäuschungen und Entbehrungen brachte, besonders hervorgerufen durch die wirtschaftliche Krise, welche die modernen Staaten beherrscht, muß aus sozialen Gründen als ein denkwürdiges bezeichnet werden. Durch die Schaffung des Alterspensionsgesetzes wurde in die Gesetzgebung ein Prinzip eingeführt, welches zweifellos in Zukunft für das britische Volk von unberechenbarem Nutzen sein wird. Wir sagen das, trotzdem wir uns bewußt sind, daß das Gesetz in seiner jetzigen Form große Mängel aufzuweisen hat. Aber es ist schon etwas wert, daß man in England das klare Prinzip auf-

stellte, wonach alle Staatsangehörigen von einem bestimmten Alter an das unveräußerliche Recht auf eine Staatspension haben, ohne in irgendeiner Weise verpflichtet gewesen zu sein, durch eine bestimmte Steuer dieses Recht „erkauft“ zu müssen. Es ist wohl wahr, daß England auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung den anderen Staaten nachhinkt, aber man kann nicht leugnen, daß es auch etwas Anständiges bietet, wenn es einmal angefangen hat. Es hat allerdings lange gedauert, bis man den Anfang mit der Altersversicherung machte, und es bleibt auch jetzt noch vieles zu tun übrig. Wohl hat man den Beginn mit einer Versorgung für das Alter gemacht; von einer Invalidenversicherung kennt man aber noch nichts, was um so schwerer wiegt, wenn man bedenkt, daß man auf eine Pension erst bei Erreichung des 70. Lebensjahres rechnen kann. Aber der Finanzminister Lloyd George hat ja in Deutschland das Kranken- und Invalidenversicherungsgesetz studiert, und man hofft, er wird bald mit praktischen Vorschlägen auf diesem Gebiet hervortreten. Zunächst wird sich allerdings das Parlament in den nächsten Monaten mit dem Problem Arbeitslosigkeit zu befassen haben, da die Regierung in dieser Beziehung definitive Versprechungen gemacht hat.

Vor drei Jahren ernannte die konservative Regierung eine königliche Kommission zur Untersuchung des ganzen Systems der englischen Armenverwaltung. Diese Kommission wird in den nächsten Wochen ihren Bericht dem Parlament unterbreiten. Man glaubt, einer der Vorschläge dieser Kommission befaßt sich mit einer Art Arbeitslosenversicherung.

Die wichtigsten Bestimmungen des Alterspensionsgesetzes sind:

Jeder britische Staatsangehörige beiderlei Geschlechts hat bei Erreichung des 70. Lebensjahres das Recht auf eine wöchentliche Alterspension.

Das Gesetz enthält jedoch eine Reihe einschränkender Bedingungen:

1. Muß sich der Staatsangehörige 20 Jahre in England aufgehalten haben (vorübergehende Abwesenheit nicht über drei Monate kommen nicht in Betracht).

2. Ausländer, Irren und Verbrecher sind von den Wohlthaten des Gesetzes ausgeschlossen.

3. Personen, welche innerhalb der letzten zwölf Monate, in denen sie ihren Anspruch auf Pension geltend machten, der Armenpflege zur Last fielen, verlieren ihr Anrecht auf dieselbe. Auf Betreiben der Arbeiterpartei fällt diese Einschränkung am 31. Dezember 1909, und von 1910 an erhalten auch solche Personen eine Pension, welche der Armenpflege bedurften.

4. Nichtet sich die Höhe der wöchentlichen Pension nach der Höhe des durchschnittlichen wöchentlichen Einkommens, und zwar Personen mit einem Einkommen von weniger als:

8 Schillinge oder darunter erhalten 5 Schillinge
9 Schillinge und über 8 Schillinge erhalten 4 Schillinge
10 " " " 9 " " 3 "
11 " " " 10 " " 2 "
12 " " " 11 " " 1 "

Personen mit einem Einkommen von 13 Schilling und mehr haben keinen Anspruch auf eine Pension.

Durch die Bestimmungen 3 und 4 werden die Wohlthaten des Gesetzes in erheblichem Maße eingeschränkt, wodurch vornehmlich die industrielle, in Gewerkschaften und sonstigen Unterstützungsverbänden organisierte Arbeiterklasse betroffen wird. Die Organisationen gewähren Altersunterstützungen in

zulehnen. Er, der stongreß, fordert die gesetzgebenden störsverhältnissen auf, Vorlagen, wie sie der preussische Bergwerksminister angedeutet hat, gleichfalls abzulehnen und nur solche Gesetzesvorlagen zu unterstützen, die den oben angeführten und langjährigen Wünschen der Bergarbeiter entsprechen."

2. Einführung eines Reichsberggesetzes:

Die Entwicklung der deutschen Bergwerksverhältnisse drängt zu einer einheitlichen Regelung derselben. Eine ganze Anzahl Einrichtungen im Bergwerks- und Knappschaftswesen der einzelnen deutschen Bundesstaaten sind von Reichsgesetzen abhängig gemacht worden und werden von diesen beeinflusst. Was aber fehlt, ist das Bild der Einheit, das unserer Berggesetzgebung um so mehr anhaften sollte, als es sich um tief einschneidende Lebensfragen eines Teiles der deutschen Bevölkerung, der Bergarbeiter, handelt. Die Unfallhäufigkeit im deutschen Bergbau, die hohen Krankezziffern, die allzu frühe Invaldität der Bergarbeiter, ihre vielfach noch schlimme Behandlung durch die Grubenbesitzer, wie die noch äuerst mangelhaften Knappschaftseinrichtungen für die allzu früh aufgewandten Bergarbeiter und deren Familien, zeigen uns, daß in der Bergwerks- wie Bergarbeitergesetzgebung noch manches zu tun ist, ehe wir zu gesunden Verhältnissen im deutschen Bergbau kommen. Nicht nur die deutschen Bergarbeiter empfinden lebhaft die Notwendigkeit einer gründlichen Reform der Berggesetzgebung, sondern verlangen gleichzeitig weitere andere Bevölkerungsschichten diese Reform und wie die Verhandlungen in den Landtagen der einzelnen Bundesstaaten und im Reichstag gezeigt haben, auch weite Kreise der parlamentarischen Vertretung der deutschen Bevölkerung. Im deutschen Reichstag hat ein Reichsberggesetz schon längst eine Mehrheit für sich gefunden und lange schon hätten wir ein solches, wenn nicht die Bundesstaatsregierungen diesem widerstrebten.

Der stongreß ist der Meinung, daß einer reichsgesetzlichen Regelung, besonders der Arbeits- und Arbeiterschutzverhältnisse im Bergbau, keine großen Schwierigkeiten im Wege stehen und darum erhebt er von neuem die Forderung einer schleunigen reichsgesetzlichen Reform der Berggesetzgebung. Der stongreß, macht die alten Forderungen der Bergarbeiter zu einem Reichsberggesetz, soweit sie noch der Erfüllung barren, auch zu den fernigen und verlangt vor allen Dingen eine reichsgesetzliche Reform in der Richtung des Bergarbeiterschutzes, der Regelung des Strafwesens, der Verkürzung der Arbeitszeit und der einheitlichen Reform des Knappschaftswesens hin."

Sollten die Bundesregierungen demnach die Oberhoheit über den Bergbau nicht abgeben wollen, so erklärt sich der stongreß mit den zurzeit noch im Reichstage vorliegenden Anträgen einverstanden, die darauf hinausgehen, den Arbeiterschutz aus dem Bergrecht herauszulösen und diesen allein reichsgesetzlich zu ordnen und zwar:

- a) durch völlige Ausdehnung der Reichsgewerbeordnung auf den Bergbau und entsprechende Ergänzung desselben,
- b) durch einheitliche Regelung des Knappschaftswesens,
- c) durch reichsgesetzliche Regelung der Verapozizei.

3. Verbot und Bestrafung der Schwarze-Listen-Systeme und der dauernden Sperren:

Die Vorgänge in den letzten Jahren haben gezeigt, daß die Bergwerksbesitzer fast in allen deutschen Bergwerksrevieren Organisationen gebildet haben mit dem ausgesprochenen Zweck, ihnen mißliebige Arbeiter auf kurze oder längere Zeit von der Arbeit auf den Gruben auszusperrern bzw. brotlos zu machen. Diese Organisationen der Bergwerksbesitzer üben ihre Tätigkeit nicht öffentlich aus, sondern unter größter Geheimhaltung ihrer Pläne und Handlungen. Jedenfalls sind die Grubenbesitzer selbst der Überzeugung, daß ihre Aussperrungstaktik mißliebigen Arbeitern gegenüber nicht nur der allgemeinen Volksmoral, sondern auch den bestehenden Gesetzen widerspricht, vornehmlich dem Geist des § 152 der Gewerbeordnung, den §§ 826 und 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie dem der üblen Nachrede (§ 186), dem Rötungs-Paragrafen des deutschen Strafgesetzbuches und schließlich dem Freizügigkeitsgesetz.

Diese geheimen Grubenbesitzer-Organisationen gehen aber nicht nur gegen kontraktbrüchige Arbeiter mit Aussperrungen vor, sondern sie sperren auch Arbeiter aus, die sich weder eines Kontraktbruchs noch sonst einer gesetzwidrigen Handlung oder Vergehen gegen die Arbeitsordnung haben zu schulden kommen lassen. Viele Beispiele zeigen, wie die Geheimbünde

der Grubenbesitzer auch solche Arbeiter aussperrern, die nichts weiter verbrochen haben, als ihr Koalitionsrecht oder sonstige gesetzliche Rechte zu wahren. Ist es nun schon hart und gesetzwidrig, kontraktbrüchige Arbeiter auf Monate hinaus außer Brot und Arbeit zu bringen, wieviel schlimmer, wenn durch die Aussperrung Arbeiter betroffen werden, die sich nichts haben zu schulden kommen lassen, was eine Aussperrung berechtigte.

Der stongreß protestiert gegen ein solches Vorgehen der Grubenbesitzer und da bisher die Staatsanwälte auf Grund der heutigen Gesetze es nicht für nötig hielten, gegen die gesetzwidrigen Handlungen der Grubenbesitzer einzuschreiten, so ersucht der stongreß die Reichsregierung um so mehr den bestehenden Gesetzen Achtung zu verschaffen. Vor allen Dingen aber soll die Reichsregierung daran gehen, die bestehenden in Frage kommenden Gesetze so auszubauen, daß der Aussperrungstaktik der Grubenbesitzer, wie sie sogar in wirtschaftlichen Friedenszeiten beliebt wird, ein Ende bereitet wird. Wer Arbeiter in solcher Weise aussperrt, wie es bisher geschehen ist, muß unter Strafe gestellt werden, wie auch ausgesprochen werden muß, daß den Arbeitern volle und wirkliche Freizügigkeit und Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte und Pflichten zu gewähren ist."

Gesetzgebung und Verwaltung.

Bundesratsverordnung für die Werke der Grobisenindustrie. (Vom 19. Dezember 1908.)

Auf Grund der §§ 120e, 139b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie erlassen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Grobisenindustrie

Hochöfenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Presswerke und Walzwerke.

Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2. Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) hinaus beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats der Ortspolizeibehörde einzufenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem in § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Beamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3. In allen Schichten, die länger als acht Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Unterbrechungen verbunden, so kann die höhere Ver-

Höhe von 10 Schillingen pro Woche; bei ein oder zwei Gewerkschaften beträgt dieselbe sogar 11 oder 12 Schillinge.

Durch die Bestimmung, wonach solchen Personen das Recht auf eine Pension entzogen wird, wenn sie in den letzten 12 Monaten Armenunterstützung erhielten, werden gerade die Ärmsten getroffen, aber diese Bestimmung ist, wie gesagt, nur vorübergehend, wie ja auch die Bestimmung über das Einkommen in absehbarer Zeit verändert werden muß. Die Un-erträglichkeit beider Bestimmungen wird man am besten an folgenden Beispielen erkennen können:

Einer Frau wurde das Recht auf eine Pension abgesprochen, weil sie im Jahre 1908 eine einmalige Armenunterstützung erhalten hatte, und zwar zwei Pfund Tee! — Ein verheiratetes Paar mit einem Vermögen von 797 Pfd. Sterl. (15 940 Mk.), eigenem Haus mit $\frac{3}{4}$ Acre Land, machte seinen Antrag auf Pension geltend, welche auch gewährt wurde, da das wöchentliche Einkommen, was sich aus den Zinsen rekrutiert, weniger als 9 Schillinge ausmacht!

Die Verwaltung des Gesetzes ist außergewöhnlich einfach. An jedem Ort wird von der Regierung ein Pensionsbeamter ernannt, welcher ein Steuerbeamter sein muß. Ihm zur Seite steht ein Pensionscomité, welches von der Municipalität ernannt wird. Diesen lokalen Räten sind alle Pensionsansprüche zu unterbreiten. Bei strittigen Fragen entscheidet die Regierung für Lokalverwaltung.

Die Pension wird wöchentlich durch die verschiedenen Postbüros ausgezahlt. Den „Pensionierten“ werden Wechsel eingehändigt, die sie für bares Geld dort einlösen.

Momentan beträgt die Zahl der Pensionsberechtigten annähernd 600, jedoch wird sich dieselbe in nächster Zeit noch bedeutend erhöhen. Die Ausgaben dürften im laufenden Jahre $7\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling erreichen. Vom Finanzministerium sind bis jetzt nur $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling für Pensionszwecke „zurückgelegt“ worden zur Deckung der Pensionsansprüche vom 1. Januar d. J. bis zum 30. März. Aber schon jetzt herrscht Uebereinstimmung darüber, daß die Ansprüche den veranschlagten Kostenpunkt weit überschreiten werden. Die Frage, wie das Geld zur Bestreitung der Alterspension herkommen soll, wird die wichtigste Rolle in der kommenden Parlamentssession bilden.

Außer diesem Gesetz wurden noch folgende nennenswerte Gesetze geschaffen:

Das Londoner Hafengesetz schafft für den Hafen daselbst einen Verwaltungskörper, dem die Regulierung der Hafenverhältnisse obliegt. Dieser Rat, der sich größtenteils aus Interessenten konstituiert (wie Kaufleute, Rheber usw.) erhält Vollmachten über die Bewertung der Docks und die Flußregulierung; er kann ferner neue Abgaben einführen.

Das Gesetz zum Schutze der heranwachsenden Jugend muß als spezifisch englisch bezeichnet werden, und Schreiber dieser Zeilen glaubt kaum, daß es ein anderes Land gibt, in dem ein ähnliches Gesetz notwendig wäre. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind:

1. Werden die Eltern verantwortlich gemacht für Unfälle, hervorgerufen durch Unvorsichtigkeit ihrerseits, indem sie (in betrunkenem Zustande) nachts ihre Kleinen platt gelegen haben.

2. Wird es als ein kriminales Verbrechen betrachtet, wenn Eltern ihren Kindern unter 5 Jahren alkoholische Getränke verabreichen, es sei denn auf Vorschrift des Arztes im Interesse der Gesundheit.

3. Dürfen Kinder unter 14 Jahren sich nicht mehr in Schankwirtschaften aufhalten.

4. Dürfen Kinder unter 15 Jahren nicht rauchen. Die enorme Kindersterblichkeit hat in den letzten Jahren die öffentliche Aufmerksamkeit in hervorragendem Maße auf sich gelenkt. Ein Viertel aller Sterbefälle in England betrifft Kinder im ersten Lebensjahre. Man ist allgemein der Ansicht, daß die Trunksucht, besonders unter dem weiblichen Geschlecht, zum guten Teile hierfür verantwortlich ist. Die letzte vorliegende Statistik über die Sterblichkeit zeigt, daß die Sterberate durch Trunkenheit sich um 184 Proz. unter dem weiblichen Geschlecht vermehrte, während die Sterberate unter dem männlichen Geschlecht sich nur um 61,5 Proz. vermehrte.

Eine Untersuchung in den Schulen für geistig zurückgebliebene Kinder ergab, daß in 42 von 100 Fällen bei einem der beiden Eltern eine Geschichte von Trunkenheit nachgewiesen werden konnte.

Bei Beratung des Gesetzes wurde vom Regierungsrat festgestellt, daß man in London an vier Abenden in einer Woche 23 Schankwirtschaften beobachtete, in welchen man im ganzen 10 746 Kinder gewahrte; von diesen waren 1164 noch Säuglinge.

Im Londoner Kinderhospital stellte Professor Sir Thomas Barlow als Todesursache bei einem noch nicht 12 Monate alten Kinde „Gin-Trinkerleber“ fest. Gin ist ein holländischer Schnaps.

In London allein werden jährlich 500 bis 600 Kinder von ihren betrunkenen Eltern nachts im Schlaf erdrückt oder erstickt.

Das Gesetz will nun hier Remedur schaffen. In welchem Maße das erreicht werden wird, kann man im voraus nicht sagen. Wirklich große Reformen führt das Gesetz nicht ein, im Gegenteil ist man auf halbem Wege stehen geblieben. So wird an dem grausamen „Halbzeitler-System“ nicht gerüttelt, und England läßt auch in Zukunft Tausende von Kinder im zarten Alter (von 12 Jahren) in die Spinnereien marschieren, wo ihre Gesundheit unbarmherzig zugrunde gerichtet wird.

Viel bedeutender ist das Gesetz über den **Achtstundentag für Bergarbeiter**, worüber zum besseren Verständnis einige einleitende Worte am Platze sind.

Vor nunmehr 22 Jahren befaßte sich das britische Parlament zum erstenmal mit dieser Materie. Den Bemühungen der Organisation der Bergarbeiter gelang es damals, einen Initiativantrag auf die Tagesordnung des Unterhauses zu bringen. Seit jener Zeit gehörte der Achtstundentag für Bergarbeiter zu den „hardy annuals“ (jährlich wiederkehrende Anträge) des Parlaments. Selbst im letzten Parlament, in welchem die Konservativen über eine Majorität von 150 Stimmen verfügten, wurde die Achtstundentagbill zweimal in zweiter Lesung angenommen. Ueber die Beratung der zweiten Lesung kam die Vorlage nie hinaus, vornehmlich wegen der Opposition der Bergarbeiterführer von Durham und Northumberland. Die Verhältnisse, unter denen die Bergarbeiter in jenen beiden Grafschaften arbeiten, sind ganz anders, wie in den übrigen Bergwerkscentren. Während die Arbeitszeit in den beiden nördlichen Grafschaften für die Kohlenhauer $6\frac{1}{2}$ Stunden pro Tag beträgt, müssen die Kohlenträger und sonstigen Hilfsarbeiter, sowie die jugendlichen Personen 9 bis 10 Stunden arbeiten. Die organisierten Kohlenhauer dieser Grafschaften haben sich stets mit aller Kraft gegen Einführung eines gesetzlichen Achtstundentages gewehrt. Sie vertreten den Standpunkt, daß eine Verkürzung

der Arbeitszeit auf acht Stunden für Kinder von 12 Jahren an zu einer Schmälerung der 6½stündigen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter führen würde. Und so erlebten wir seit Jahren das Schauspiel, daß die Väter, die nur 6½ Stunden pro Tag arbeiten, gegen eine achttündige Arbeitszeit ihrer Kinder protestierten. Im Parlament traten die Vertreter dieser Arbeiter als die schärfsten Gegner des Achtstundentages auf. Ihnen ist es zu danken, daß der gesetzliche Achtstundentag für Bergarbeiter nicht schon vor 15 Jahren durchgeführt wurde.

In den letzten Jahren nun haben sich die Anschauungen in der Bergarbeiterbevölkerung jener Grafschaften, dank der Aufklärungsarbeit der Sozialisten, ganz gewaltig geändert, und vor nunmehr zwei Jahren erklärten sich die dortigen organisierten Bergarbeiter in einer eigens von der Gewerkschaft ausgeschriebenen Urabstimmung für Einführung des gesetzlichen Achtstundentags. In allen übrigen englischen Bergarbeitergebieten spielte die Frage des achttündigen Arbeitstages bei allen Wahlen seit Jahren die Hauptrolle.

Man hätte nun meinen sollen, unter den gegebenen Umständen wäre es ein leichtes gewesen, die Vorlage zum Gesetz zu erheben. Dem war aber nicht so. Wider Erwarten erhob sich im Lande ein wahrer Entrüstungssturm. Und das Erstaunlichste ist, daß man in breiten Kreisen der Arbeiterklasse Stimmung gegen die Vorlage machen konnte. Es ist geradezu unbegreiflich, daß sich im klassischen Lande der modernen Gewerkschaftsbewegung eine so starke Opposition gegen solches Gesetz erheben konnte. Selbstverständlich kam diese Opposition nicht aus den Reihen der organisierten Arbeiter. Aber es ist schlimm, daß der Indifferentismus noch stark genug ist, um gegen sozialpolitische Zwecke ausgenutzt zu werden. Andererseits hatte die Arbeiterpartei es an einer intensiven Agitation zugunsten der Vorlage fehlen lassen.

Im Parlament stieß die Vorlage auf heftigen Widerstand. Die größte Gegnerschaft kam aus den Reihen der liberalen Partei, was die Regierung veranlaßte, ihre Vorlage ganz bedenklich abzuschwächen.

Die Achtstundenvorlage, mit der sich das Parlament in den letzten 20 Jahren beschäftigte, sah einen achttündigen Arbeitstag einschließlich der Ein- und Ausfahrt vor. In dem nunmehr zum Gesetz erhobenen Entwurf ist der Achtstundentag ausschließlich der Ein- und Ausfahrt festgelegt. Die Regierung hatte zwar nach langem Zögern eine Bestimmung im Entwurf gelassen, wonach nach Ablauf von fünf Jahren entweder die Einfahrt oder die Ausfahrt in den Achtstundentag einbezogen werden sollte. Diese Bestimmung wurde aber von den Lords beseitigt, und die Regierung war ohne weiteres damit einverstanden. Diese Abänderung bleibt für die nächsten fünf Jahre ohne praktischen Wert. Inzwischen werden die Bergarbeiter ihre Agitation fortsetzen, damit in den nächsten Jahren das Gesetz so verändert wird, daß Ein- und Ausfahrt zur aktuellen Arbeitszeit gehören.

In den einzelnen Bergwerksrevieren ist die Arbeitszeit sehr verschieden. Am kürzesten ist sie in Northshire, während sie in Lancashire und in Südwales viel länger ist. Dort schwankt sie, ausschließlich der Ein- und Ausfahrt, zwischen 8½ und neun Stunden. Im allgemeinen beträgt die Arbeitszeit, einschließlich der Ein- und Ausfahrt, 9 Stunden 20 Minuten, die Ein- und Ausfahrt dauert je dreißig Minuten. Die größten Veränderungen wird das Gesetz in Durham und Northumberland hervorrufen.

Hier tritt das Gesetz jedoch erst 1910 in Kraft, während es im übrigen Lande mit dem 1. Juli 1909 in Kraft tritt.

Als eine sehr schwerwiegende Einschränkung des Achtstundentages muß die Bestimmung erwähnt werden, daß die Grubenbesitzer an vollen 60 Tagen im Jahr länger als 8 Stunden arbeiten lassen dürfen. Da das Jahr 300 Arbeitstage hat, so ist für ein volles Fünftel dieser Zeit der Achtstundentag aufgehoben.

Das Gesetz kann in seiner jetzigen Form kein Achtstundentagesgesetz genannt werden. Großes Aufsehen erregte denn auch in Arbeiterkreisen die große Nachgiebigkeit der parlamentarischen Vertreter der Bergarbeiter, die diese der Regierung, trotz aller Abschwächungen an ihrer ursprünglichen Vorlage, entgegenbrachte. Die Regierung hätte ja auch gerne die ganze Vorlage fallen lassen, was jedoch die Vertreter der Bergarbeiter mit allen Mitteln verhindern wollten. Sie standen auf dem Standpunkt: lieber ein schlechtes Gesetz als gar keins. Indem wir diese Tatsache konstatieren, wollen wir es an dieser Stelle unterlassen, einen Kommentar zu machen. Nur eins soll gesagt werden: In einem Teile der deutschen Parteipresse haben wir in letzter Zeit scharfe Beurteilungen der englischen Arbeiterpartei gehört, weil diese nicht „radikal“ genug vorgeht. Gerade die Erfahrungen, die beim Achtstundentagesgesetz gemacht wurden, zeigen, daß unsere Genossen im Auslande solche Kritiken mit der äußersten Vorsicht untersuchen müssen. Was nützen schließlich die besten revolutionären Phrasen, wenn die breite Masse des Volkes von sozialpolitischen Dingen nichts versteht. Die britische Arbeiterpartei hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens großartiges geleistet, ohne dieselbe gäbe es noch kein Pensionsgesetz. Beim Achtstundentagesgesetz hat sich gezeigt, daß die Partei noch viele Aufklärungsarbeit zu leisten hat, was aber nur dann mit Erfolg vollbracht werden kann, wenn die Einseitigkeit der gesamten organisierten Arbeiterklasse erhalten bleibt. Eine Spaltung der britischen Arbeiterpartei in eine „rein sozialistische“ und eine Gewerkschaftspartei würde dem internationalen Sozialismus nichts nützen und für die britischen Zustände geradezu verderblich sein. Während eine geeignete Arbeiterbewegung imstande ist, in den nächsten Jahren große Reformen durchzusetzen, würde eine gesplattene der Reaktion sehr willkommen sein. B. W e i n g a r t h.

Statistik und Volkswirtschaft.

Von den Streiks in Rußland.

Einen gewissen Einblick in den Stand der Arbeiterbewegung in Rußland geben folgende Zahlen. Nach den neuesten veröffentlichten provisorischen Jahresberichten der Fabrikinspektoren betrug die Zahl der Streiks im Jahre 1908 423 mit 89 089 Beteiligten. Davon entfielen auf die politischen Streiks zur Feier des 1. Mai 262 Streiks mit ungefähr 47 000 Beteiligten. Die noch vor kurzer Zeit so hoch wogende Bewegung des Proletariats in Rußland ist jetzt in den Stillstand geraten und dieser wird nur von den Aussperrungen und sonstigen schönen Maßnahmen der Unternehmerorganisationen hier und da gestört. Ueber die Zahl der Aussperrungen gibt der Bericht vorläufig noch keinen Aufschluß. Aber daß deren Zahl ungeheuer groß ist und daß den Unternehmern es fast überall gelungen ist, die Errungen-schaften der letzten 2—3 Jahre zu annullieren, wissen wir aus den Tageszeitungen. Dadurch erklärt sich

auch, daß der Gedenktag der russischen Revolution, der blutige Sonntag vom 9./22. Januar 1905, dessen vierte Wiedertekehr wir eben überlebten, ohne Arbeitseinstellung vor sich ging. Abgesehen von den Vorkehrungen der Polizei, die Arbeitseinstellungen zu verhindern, ließen die Unternehmer keinen Zweifel darüber, daß sie diesmal sehr ernst vorgehen werden. Von dem Verband der Petersburger Fabrikanten wurde vorgeschrieben, jede Fabrik erbarmungslos zu schließen, wo die Arbeiter streiken würden. Ziehen wir in Betracht die fürchterliche Arbeitslosigkeit, die infolge der chronisch gewordenen wirtschaftlichen Depression in dem unglücklichen politisch verrotteten Reich herrscht, so werden wir anerkennen müssen, daß der Beschluß der Petersburger Arbeiter politisch klug und den Verhältnissen angepaßt war.

Aer.

Arbeiterbewegung.

Die Rechtsverhältnisse der Landarbeiter.

Wieder einmal hat sich der Reichstag mit den Ausnahmegesetzen für Landarbeiter und Gefinde beschäftigt. Die Debatte brachte nichts Neues und das Ergebnis der Beratungen wird voraussichtlich gleich Null sein; selbstverständlich nur, soweit praktische Erfolge in Betracht kommen. Der agitatorische Wert solcher Debatten soll gewiß nicht unterschätzt werden. Trotzdem verdienen die Debatten gerade diesmal besondere Würdigung, denn sie bilden gewissermaßen die Einleitung zu einem intensiveren Stampfe um die Gleichberechtigung der ländlichen Arbeiter. Die Gründung eines selbständigen Landarbeiterverbandes, die durch den Beschluß der Konferenz der Zentralvorstände, sowie durch die zustimmende Resolution des 9. Verbandstages des Fabrikarbeiterverbandes in greifbare Nähe gerückt ist, wird hoffentlich zu Folge haben, daß dieser Kampf in Zukunft nachhaltiger wie bisher geführt werden kann. Es erscheint deshalb am Platze, die verwickelten Rechtsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, von denen Stadthagen mit Recht sagte, daß kein Jurist sich darin auskennt, hier einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Eine besondere Stellung unter den ländlichen Arbeitern nimmt das Gefinde ein. Es versteht in fast ganz Deutschland (mit Ausnahme einiger Teile des Hesses-Rhans) Sondergesetze, sogenannte Gefindeordnungen. Obwohl diese Gefindeordnungen eine gewisse Uniformität zeigen, enthalten sie doch noch so viel Abweichungen, Widersprüche und Sonderbestimmungen, und überdies sind sie so zahlreich, daß eine Besprechung aller derselben im Rahmen dieses Aufsatzes ausgeschlossen ist. Es sollen deshalb nachstehend nur die Gesetze für Landarbeiter besprochen werden. Dabei muß allerdings erwähnt werden, daß der Begriff „Gefinde“ nicht festliegt, und daß namentlich die Definitionen, die in den verschiedenen Gefindeordnungen gegeben werden, sehr weit voneinander abweichen. Die verhältnismäßig brauchbarste Erläuterung hat das frühere preussische Obertribunal in einigen seiner Entscheidungen gegeben, es sagt:

a) Einmal muß die betreffende Person zur häuslichen Gemeinschaft des Arbeitgebers gehören,

b) fernerhin muß die betreffende Person der häuslichen Ordnung und häuslichen Zucht des Arbeitgebers unterworfen sein,

c) das Gefinde muß immer zur Verfü-

gung der Herrschaft stehen, seine Dienste müssen ungemessene sein.“ (Entsch. d. pr. Obertr., Bd. 88, S. 217 und Bd. 97, S. 234.)

Unter Zugrundelegung dieser Entscheidung läßt sich, wenigstens im negativen Sinne, eine Trennung mit leidlicher Bestimmtheit vollziehen.

In Preußen unterstehen die Landarbeiter dem Gesetz vom 24. April 1854. Zur Vorgeschichte dieses Gesetzes sei kurz das Folgende angeführt: Die preussische Gewerbeordnung von 1845 enthielt in den §§ 181—183 das Koalitionsverbot für gewerbliche Arbeiter und Arbeitgeber; für die Landarbeiter bestand ein solches Verbot nicht. Als im Jahre 1850 die Reaktion Oberwasser gewonnen hatte, bestürmten die Gutsbesitzer den Landtag mit Petitionen, in denen sie die Ausdehnung des Koalitionsverbots auf die Landarbeiter forderten. Anlaß dazu gaben die zum Teil mit Erfolg gekrönten Versuche der Arbeiterverbrüderung, die Landarbeiter für die Organisation zu gewinnen. (Rechtlich war der § 183, der das eigentliche Koalitionsverbot enthielt, übrigens durch die Verfassung, die freies Vereins- und Versammlungsrecht verlieh, aufgehoben, dagegen bestanden die §§ 181 und 182, die Streiks und Aussperrungen verboten, noch fort.) Im Winter des Jahres 1853/54 legte die Regierung dem Landtage einen Entwurf vor, der die betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung übernehmen und noch einige weitere Verschlechterungen für die Landarbeiter bringen sollte. Der dem § 182 der G.-O. entsprechende § 3 des neuen Gesetzes wurde mit 140 gegen 134 Stimmen angenommen. Er erhielt folgende Fassung:

„Gefinde, Schiffsknechte, Diensteute oder Handarbeiter der in § 2a, b, c, d, bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnis bis zu einem Jahre verwirkt.“

Der § 181, der dieselben Bestimmungen für die Arbeitgeber enthielt, wurde nicht in das Gesetz übernommen; auch nicht der § 183, der das Verbot der Koalition enthielt. Man kann deshalb mit einem gewissen Recht sagen, daß ein eigentliches Koalitionsverbot für Landarbeiter in Preußen nicht besteht; es besteht eben nur das Verbot, die durch die Vereinigung erlangten Machtmittel zu gebrauchen, was allerdings praktisch dasselbe ist, wie ein Verbot der Vereinigung.

Nun gilt aber das Gesetz nicht für das ganze Preußen, es umfaßt auch nicht alle Schichten der Landarbeiter und es stellt drittens nicht alle Streiks unter Strafe. In der Einleitung zum Gesetz heißt es, daß es „für den ganzen Umfang des Staates, mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande“ gilt. Anzweifeln sind aber eine Anzahl Gebietsteile von Preußen neu erworben und auf diese ist das Gesetz, abgesehen von der früheren harrischen Enklave Maulsdorf und dem früher hessen-rhassauischen Oberamt Meisenheim nicht übertragen worden. Die für Schleswig-Holstein und Hessen-Rhassau erlassenen Strafgesetze vom 6. Februar 1878 und vom 27. Juni 1886 betreffen nicht die Landarbeiter, sondern nur das Gefinde. (Schlegelberger: „Das Landarbeiterrecht“, I. 3, S. 183.) Demnach gilt für die beiden oben genannten Provinzen, sowie für Hannover das Gesetz von 1854 nicht.

Welche Landarbeiter fallen nun unter das Gesetz? Der oben angeführte § 3 enthält dazu den Hinweis auf § 2, Absatz a—d. Nach diesen Absätzen aber unterstehen dem Gesetz:

1. Dienstleute, welche gegen Gewährung einer Wohnung ... und gegen einen im voraus bestimmten Lohn ... angenommen sind.

2. Solche Handarbeiter, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten Holzschlagen usw., verbinden haben."

Zwei Merkmale kommen demnach in Betracht. Der Arbeiter muß entweder eine Wohnung als Teil seines Lohnes vom Arbeitgeber erhalten, oder er muß zu bestimmten Arbeiten angenommen sein. Wer heute diese, morgen jene Arbeit verrichtet und dabei eine eigene Wohnung hat oder für seine Wohnung Miete zahlt, untersteht dem Gesetz nicht.

Der Widerspruch dieses Gesetzes kommt aber besonders drastisch zum Ausdruck, wenn die Wirksamkeit des § 3 nach seinem Wortlaut wie auch nach einigen ergangenen Urteilen geprüft wird. Der § 3 läßt nämlich den Streit strafflos, er belegt nur die Verabredung eines Streiks mit Strafe; er läßt ferner strafflos die Aufforderung zum Streit, bedroht aber mit Strafe die Aufforderung zur Verabredung eines Streiks. Diese Auslegung des Gesetzes könnte als unberechtigte Spitzfindigkeit erscheinen; sie wird aber gestützt durch ein bisher noch wenig beachtetes Urteil des preussischen Kammergerichts. Das Landgericht zu Vissa hatte einen Arbeiter, der seine Mitarbeiter zum Streit aufgefördert hatte, für strafflos erklärt, mit der Begründung, daß nicht die Aufforderung zur Arbeitseinstellung, sondern die Aufforderung zur Verabredung der Arbeitseinstellung strafbar sei. Gegen dieses Urteil legte der Staatsanwalt Berufung ein, die mit folgender Begründung verworfen wurde:

„Der § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 bedroht nach seinem Wortlaut nur die Aufforderung zur Verabredung, die Arbeit einzustellen, nicht aber die Aufforderung zur Arbeitseinstellung selbst, mit Strafe. Eine ausdehnende Auslegung dieser Gesetzesvorschrift dahin, daß auch die Aufforderung zur Arbeitseinstellung selbst strafbar sei, ist nicht zulässig. Wenn auch der Zweck des § 3 das Verbot der Mobilisation der ländlichen Arbeiter (vergl. Groshuff: „Die Preuß. Strafgesetze“ S. 306) erst in vollem Umfang erreicht würde, wenn schon die Aufforderung zur Arbeitseinstellung mit Strafe bedroht wäre, so ist dies eine Erwägung de lege ferenda (für ein erst zu schaffendes Gesetz, v. M.), welche bei Auslegung des Gesetzes nicht maßgebend ist.“

Mit auch die Aufforderung zur Arbeitseinstellung selbst das Plus im Vergleich zur Verabredung derselben, so enthält doch die erstere nicht ohne weiteres die letztere.*)

Das Urteil entspricht zweifellos den Bestimmungen des Gesetzes, obwohl die Macher desselben diese Auslegung gewiß nicht gewollt haben. Weiter ist hier noch zu erwähnen, daß die Aufforderung zur Verabredung dann strafflos bleiben muß, wenn sie von einem Nichtlandarbeiter ausgeht; praktisch hat das wenig zu bedeuten, da auf jeden Fall die

jenigen bestraft werden, die der Aufforderung Folge leisten. Einige andere Bundesstaaten, die den preussischen Paragraphen übernommen haben, waren vorsichtiger, sie fügten den Passus an, daß die angeordneten Strafen auch Nichtlandarbeiter treffen.

Ueber die Provinz Hannover wäre noch einiges nachzuholen. Bei den Debatten im Reichstage, am 28. Januar, wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß Hannover Ausnahmegesetze für Landarbeiter nicht habe; diese Ansicht ist nicht unbestritten. Das hannoversche Polizeistrafgesetz vom Jahre 1847 enthält nämlich im § 59 folgende Bestimmung:

„Fabrikanten, Schiffer, Handwerksgehilfen und sonstige Arbeiter, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden oder damit drohen, sind, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren, mit Gefängnis bis zu 4 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Talern zu belegen.“

Das weitere enthält das Gesetz ein Verbot der Beteiligung an Brudervereinen, Gesellschaften, Gesellschaften usw. Für die gewerblichen Arbeiter sind diese Bestimmungen durch die Gewerbeordnung aufgehoben, dagegen ist es strittig, ob sie für die Landarbeiter noch fortzubehalten. Salzgeberger vertritt die Ansicht, daß sie noch heute Gültigkeit haben. Urteile auf Grund dieser Bestimmungen sind nicht bekannt geworden.

Diese kurze Betrachtung der preussischen Ausnahmegesetze zeigt, daß die ganze Unversöhnlichkeit feudaler Junker dazu gehört, diese Maritatur von Gesetz zu rechtfertigen, bezw. für deren Fortzubehalten einzutreten. Sie zeigt aber auch, daß der kommenden Landarbeiterorganisation schwere Aufgaben harren, Aufgaben, die sie nur lösen kann, wenn sie der Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft sicher ist.

H. Schneider.

Die Winterpropaganda 1908—09 unter den italienischen Auswanderern.

Die Winterkampagne 1908/1909 unter den vorübergehend Auswandernden hat dieses Jahr sehr früh eingesetzt und wurde mit großer Energie betrieben, dank der Mithilfe verschiedener Institutionen, welche die Allgemeine Arbeitskonföderation zu gemeinsamer Arbeit bewegen hat, indem sie genau die besonderen Aufgaben der gewerkschaftlichen Organisation abgrenzte gegenüber anderen Einrichtungen, wie z. B. die „Amantaria“, welche dem Auswanderer eine allgemeine Hilfe gewähren.

Die Einrichtung der Allgemeinen Arbeitskonföderation ist von der Notwendigkeit bestimmt worden, die gegenwärtig von allen eingesehen wird, den Strom der italienischen Auswanderung einzudämmen, um ihn nach denjenigen Ländern zu leiten, wo die Entwicklung des Bau- und Konstruktionsgewerbes noch nicht von den schweren Krisen gestört worden ist, wie in gewissen Gegenden von Central-Europa, und zwar nach Ländern, welche noch nicht genug inländische Arbeitskraft haben, um der Nachfrage zu genügen.

Diese unsere Propaganda hat zum Teil eine Anzahl Auswanderer nach dem Osten Europas dirigiert, welche sonst nach der Schweiz, Deutschland und dem westlichen Oesterreich gegangen wären; um so mehr, da in letzter Zeit sich die „Meersee-Auswanderung“ der Italiener stark vermindert hat durch die nordamerikanische Krise, und daher die „kontinentale“ Auswanderung in stetem Steigen begriffen ist.

*) A. G. J. 17. S. 454.

deutscher Eisenbahnerbewegung überlassen wir dem „Wедruf“ gern. Die sonstigen Ausführungen des Blattes zu diesem Punkte sind belanglos.

Der Genosse Kofshaupter hat nun aber selbst, wie wir aus der Parteipresse ersehen, in der „Schwäbischen Volkszeitung“ (Augsburg) eine Erklärung veröffentlicht, die kurz und bündig allen weiteren Angriffen den Boden entzieht. Kofshaupter führt demnach aus:

„Die Vermutung, die wiederholt, insbesondere in der bürgerlichen Presse aufgetaucht ist, daß von Seiten meiner direkt vorgesetzten Stellen oder der Eisenbahndirektion oder dem Verkehrsministerium in direkter oder indirekter Weise eingewirkt wurde, mein Arbeitsverhältnis anzugehen, ist **durcheinanders unrichtig**. Im Gegenteil, man ist mir von Seiten meiner vorgesetzten Stellen bei den zahlreichen Arbeitsverhältnissen, die durch meine Tätigkeit innerhalb meiner gewerkschaftlichen Organisation sowohl als auch durch meine Tätigkeit als Abgeordneter bedingt waren, jederzeit in loyaler Weise entgegengekommen. Dieses Entgegenkommen wäre aller menschlichen Voraussicht nach auch in Zukunft gezeigt worden. Mein Ausscheiden erfolgte also einmal lediglich auf Betreiben meiner Organisation, von der ich übrigens schon vor meiner Wahl als Sekretär in Aussicht genommen war, dann aber auch, weil ich selbst der Ueberzeugung war, daß ein Arbeitsverhältnis nicht gut aufrecht erhalten werden kann, dem ich infolge meiner sonstigen Tätigkeit kaum ein paar Wochen im Jahre widmen könnte. Die Landtagsfraktion ist aber an der Sachlage insofern unschuldig, als mein Ausscheiden tatsächlich unter dem Widerspruch der Mehrheit der Fraktionskollegen erfolgte, welchen Widerspruch ich aber, so gerne ich das vielleicht persönlich gemollt hätte, in Anbetracht der geschilderten Umstände nicht berücksichtigen konnte. Die Ausführungen des „Wедruf“ hier an dieser Stelle zu widerlegen, muß ich mir deshalb vorbehalten, weil diese Meinung des „Wедruf“ schon in der Nr. 4 des „Correspondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ entsprechend zurückgewiesen wurde, dann aber auch, weil diese Ausführungen im „Wедruf“ nur zeigen, daß das Verhältnis des Artikeldruckers durch keinerlei praktische Erfahrungen hinsichtlich der Agitation unter dem Eisenbahnpersonal getrübt ist.“

Damit ist durch den Genossen Kofshaupter festgestellt, daß weder die bayerische Regierung noch die Eisenbahndirektion oder sonstige ihm vorgesetzte Stellen auf ihn eingewirkt haben, sein Arbeitsverhältnis aufzugeben, sondern daß lediglich der Wille seiner Organisation für sein Ausscheiden maßgebend war. Alle anderen Behauptungen sind lediglich Vermutungen und Verdächtigungen, die man der bürgerlichen Presse ruhig hätte schenken können. Die Arbeiterpresse findet so große Aufgaben auf dem Gebiete der Kritik an den gesellschaftlichen Zuständen der Gegenwart, daß sie auf das im vorliegenden Falle sehr durchsichtige Manöver einiger bürgerlicher Blätter nicht hätte hineinfallen sollen.

Der **Glasarbeiterverband** beruft seine nächste Generalversammlung auf den 30. Mai nach Hannover ein. Die Generalversammlung wird sich u. a. mit der Einführung der Krankenunterstützung und mit der Frage des keramischen Industrieverbandes befassen. Im Verbandsorgan nimmt der Vorsitzende, Genosse **Girbig**, zu dieser Frage Stellung. Er erklärt, daß die Verschmelzung infolge der Konzentration des Kapitals zweifellos zu einer Notwendigkeit wird. Die Schwierigkeiten sind zwar nicht zu unterschätzen. Vor der Generalversammlung sollen aber Konferenzen der beteiligten Organisationen (Porzellanarbeiter, Töpfer und Glasarbeiter) stattfinden, in denen die Sachlage einer genaueren Durchberatung unterzogen werden soll.

Die **Abstimmung im Verbandsorgan der Handschuhmacher** über den Anschluß an den Lederarbeiterverband hat am 30. Januar statt-

gefunden. Von den männlichen Mitgliedern beteiligten sich an der Abstimmung 84 Proz. Für den Anschluß stimmten 1458, gegen 952. Der Anschluß ist damit beschlossen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Im **Schneidergewerbe** sind nuncmehr durch Vertrag zwischen dem Allgemeinen Arbeitgeberverband und dem Verbands der Schneider und Schneiderinnen die Uebernahme sämtlicher örtlich abgeschlossenen Tarifverträge auf die Hauptvorstände erfolgt. Nach dieser Uebereinkunft können örtliche Tarifverträge für die Folge nur durch die Hauptvorstände, die sie auch abschließen, gekündigt werden. Zwei Wochen nach erfolgter Kündigung sollen am Orte Verhandlungen über die fernere Gestaltung und spätestens 6 Wochen nach der Kündigung über materiellen Inhalt des Vertrages Verhandlungen aufgenommen werden. Die Abänderungsvorschläge sind durch die kündigende Partei am Tage der Kündigung der beteiligten Ortsgruppe der Gegenpartei zu unterbreiten. Für den Abschluß von neuen Tarifverträgen ist ein einheitliches Vertragschema vereinbart worden. Es ist ferner eine einheitliche Geschäftsordnung für zur Erledigung von Differenzen aus dem Tarifvertrag örtlich zu bildende Schiedsgerichte vereinbart worden.

Auf Grund der Vereinbarung sind die in 89 Städten in ganz Deutschland abgeschlossenen Tarifverträge auf die Hauptvorstände übernommen worden.

In **Essen** haben am 21. Januar Verhandlungen zwischen den beteiligten Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zwecks Abschluß eines neuen Tarifvertrages für das **Schreinerergewerbe** in Rheinland-Westfalen stattgefunden. Die Verhandlungen sind nach kurzer Dauer gescheitert, weil die Unternehmer einen einheitlichen Vertrag für den ganzen Bezirk fordern, während die Arbeiter diese Forderung entschieden ablehnen. Die Arbeiter sind zum Abschluß von Ortsverträgen nach einem einheitlichen Vertragschema bereit, lehnen aber den Bezirkstarif prinzipiell ab. Eine Einigung herbeizuführen, war nicht möglich.

Streiks und Ausperrungen.

Finland. Die Metallindustriellen in Helsingfors beschlossen am 21. Januar die Ausperrung der Arbeiter (zirka 2000) aufzuheben und ohne Vertrag die Arbeit wieder aufnehmen zu lassen. Wie uns aus Helsingfors mitgeteilt wird, haben die Verbandsvorstände der von der Ausperrung betroffenen Gewerkschaften am 24. Januar in einer Konferenz beschlossen, diese Maßnahme der Unternehmer auf sich beruhen zu lassen und demgegenüber an der Forderung auf Erneuerung des bisherigen Tarifvertrages festzuhalten. Ohne den bisherigen Tarif also keine Arbeitsaufnahme. Die Ausgesperrten sind einmütig dieser Stellungnahme ihrer Verbandslösungen beigetreten. Die Absicht der Unternehmer geht darauf hinaus, die Arbeiter auf einige Monate noch zu beschäftigen, um die eiligsten Arbeiten erledigen zu können; nachdem soll dann die Ausperrung aufs neue beginnen. Die Arbeiter wollen mit ihrem Beschluß diese Absicht der Unternehmer durchkreuzen.

Im Jahre 1906 gingen 511 935 italienische Auswanderer nach Amerika. Die Zahl derer, die sich über die verschiedenen Länder Europas verteilten, betrug 276 042. In 1907 war die Zahl der ersteren auf 415 901 gefallen, während die der letzteren auf 288 774 gestiegen war. Es muß bemerkt werden, daß im ersten Halbjahr 1908 die Zahl der Auswanderer, welche sich dem Kontinent zuwandten, und welche im gleichen Zeitabschnitt des Jahres 1907 195 143 betragen hatte, auf 173 523 herabgegangen war; aber es darf hierbei nicht vergessen werden, daß in derselben Zeitspanne die überseeischen Auswanderungen von 258 189 auf 89 774 fielen.

Es wäre eine Täuschung, unseren Organisationen die Kraft zuzuschreiben, den Strom unserer Auswanderer vollständig von den Ländern Central-Europas abzulenken. Unsere Propaganda fordert den Auswanderer auf, nachdem sie ihm bekannt gegeben, daß der Arbeitsmarkt in den betreffenden Ländern Grenzen hat, die von den dortigen Arbeiterorganisationen erlangten Erfolge zu beachten, und unterrichtet ihn über diese Tatsachen.

Unsere Berufsorganisationen, die es sich besonders angelegen sein lassen, dem Auswanderer zu helfen, sind: die Landesorganisation der Baugewerksarbeiter, welche die Maurer, Steinmetzarbeiter, Gipsarbeiter, Bauhandlanger und verwandten Gewerbe umfaßt; die Landesorganisation der Feldarbeiter, von welcher sich viele Mitglieder im Ausland befinden, um dort im Baugewerbe und Bergbau sowie in Beschäftigungen, die nicht klassifiziert sind, Arbeit zu suchen; endlich die Landesorganisation der Textilarbeiter, die eine wachsende Nachfrage nach jungen Arbeiterinnen in Webereien der Schweiz und Deutschlands, wo sie unter Aufsicht von katholischen Nonnen wohnen müssen, konstatiert.

Die Baugewerbeorganisation hat mit den Organisationen der verwandten Gewerbe der Maurer, Bauhandlanger und Steinmetzarbeiter besondere internationale Kartelle gebildet und zwischen der Organisation der Feldarbeiter und der Organisation der deutschen Bergarbeiter, mit dem Sitz in Bochum, ist in den letzten Monaten ein besonderes Kartell gebildet worden, um die Organisation wirksamer zu gestalten.

Die Zahl der Laiensekretariate der Auswanderer-Abteilung, welche sich in der Societa Umanitaria in Mailand centralisieren, beträgt gegenwärtig 24; es werden bis zum März 30 sein. Die Umanitaria zusammen mit ausländischen Arbeiterorganisationen wird in der Schweiz, in Deutschland und in Frankreich besondere Bureaus oder Abteilungen des Arbeitersekretariats einrichten, mit Beamten, welche die italienische Sprache beherrschen. Von solchen Bureaus werden 7 in der Schweiz, 2 in Deutschland (München und Straßburg) und 2 in Frankreich im Laufe der nächsten vier Monate eingerichtet werden.

Die Propaganda wird durch Beamte betrieben, welche Vorträge in den entlegensten Bergländern halten, weiter durch Flugblätter, Zeitschriften und Artikel, welche in täglich erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Arbeiterklassen gute Verbreitung haben. — Gegenwärtig sind 12 Redner tätig (außerdem die verschiedenen Sekretäre der interessierten Arbeitskammern). Es werden ungefähr 1000 Vorträge gehalten. Diese große Vorbereitung, die dem Auswanderer zuteil wird, zielt besonders darauf hin, die Vereinbarungen, welche auf den internationalen Konferenzen getroffen werden, zu verbreiten, und so dem italienischen

Auswanderer die Aufnahme in die ausländischen Gewerkschaften zu erleichtern.

Um bessere Resultate zu erreichen, werden in den verschiedenen Gemeinden Gruppen von Auswanderern gebildet, welche die internationale Ausweiserte erwerben, auf deren Grund sie in die Berufsorganisation des Landes aufgenommen werden, in welchem sie arbeiten werden.

Schriftlich wie mündlich wird immer wieder darauf hingewiesen, daß Streikbruch ein soziales Verbrechen und ein Schaden für die italienische Auswanderung sei. Man fordert die Arbeiter auf, sich vor dem offenen Streikbruch zu hüten, welcher darin besteht, bei Streik oder Boykott zu arbeiten, ebenso wie vor dem verschleierte Streikbruch, in Zeiten des Friedens unter Tarif zu arbeiten und viel Ueberstunden zu machen.

Besondere Kurse, welche von Elementarlehrern abgehalten werden, unterrichten die Auswanderer in Geographie, Geschichte und in den sozialen Gesetzen der Länder, nach welchen sie auswandern. Sie werden belehrt, nicht das Messer zu gebrauchen, sich nicht zu betrinken und nicht zu sehr zu sparen, um dadurch kein menschenunwürdiges Leben zu führen.

Bei dieser Propaganda vergessen unsere Freunde aber nie bekanntzugeben, was die deutschen Arbeiterorganisationen zugunsten der italienischen Auswanderer tun. Auf einem Kongreß der Arbeiterorganisationen und der Auswanderersekretariate, welcher am 17. Januar d. J. stattfand, wurde ausdrücklich den deutschen Organisationen das Recht zuerkannt, sich gegen diejenige Arbeit zu wehren, welche immer noch von Auswandererseite zu niedrigen Löhnen ausgeführt wird. Die Arbeiter sowie die sozialistische Presse wiederholt den italienischen Auswanderern immer wieder, daß die deutschen Arbeiter sie von den öffentlichen Arbeiten nicht ausschließen wollen, sondern nur verlangen, daß die italienischen Arbeiter sich organisieren und zu den gleichen Bedingungen arbeiten wie die deutschen Arbeiter.

Mailand.

Angiolo Cabrini.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Jahresabrechnung des Bäckerverbandes für 1908 ist soeben veröffentlicht worden. Demnach betrug die Mitgliederzahl am Schlusse des Jahres 18786, im Jahresdurchschnitt 18 092. Die Zunahme gegenüber dem Jahres-schluß 1907 beträgt 1483 Mitglieder. Die Berufszugehörigkeit der Mitglieder war folgende: 80,4 Prozent waren gelernte Bäcker, 6 Proz. gelernte Konditoren, 4,3 Proz. ungelernete Hilfsarbeiter, 8 Proz. Arbeiterinnen und 0,6 Proz. Lehrlinge.

Der Verband der Brauereiarbeiter zählte am Schlusse des dritten Quartals 33 371 Mitglieder. Das Vermögen der Hauptkasse bezifferte sich auf 517 912,10 M.

Der „Werkruf“ der Eisenbahner beschäftigt sich nochmals in Nr. 3 mit dem Ausscheiden Roshaupters aus seinem Arbeitsverhältnis an den bayerischen Eisenbahnen. Das Blatt hält uns gegenüber an seiner Auffassung fest, Roshaupter hätte in seiner Stellung verbleiben müssen. Die Motivierung dieser Auffassung ist heute allerdings eine ganz andere, und zwar daß Roshaupter den deutschen Eisenbahnen und der deutschen Arbeiterbewegung, also nicht der süddeutschen, „einen größeren Dienst erwiesen hätte, wenn er in diesem Augenblick im Eisenbahndienst“ verblieben wäre. Diesen feinen Unterschied zwischen deutscher und süd-

Arbeiterversicherung.

Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin im Jahre 1907.

Dem offiziellen Bericht der Anstalt — ein Buch von 182 Seiten, mit vielen Tabellen — möchten wir einiges von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit entnehmen. Einem fällt beim Bericht sofort in die Augen, das ist ein weiteres Steigen der Ablehnungen der Invalidenrentenanträge. Im Berichtsjahr 1907 wurden 374 Anträge auf Altersrente und 6474 Anträge auf Invalidenrente gestellt. Von diesen wurden 294 Anträge auf Altersrente bewilligt und 45 abgelehnt, 34 waren am Jahreschluß unerledigt; ferner wurden 4042 Anträge auf Invalidenrente bewilligt, 141 anderweitig erledigt, 1467 abgelehnt und 824 blieben am Jahreschluß unerledigt.

Die soziale Fürsorge der Landesversicherungsanstalt Berlin wird dadurch beleuchtet, daß die Ablehnungsbescheide der Anstalt, betr. die Invalidenrente in 174 Fällen von dem Schiedsgericht aufgehoben und den Antragstellern die Renten zuerkannt wurden. Dies veranlaßt den Berichterstatter zu dem schmerzlichen Ausspruch, daß dadurch die „Einheitslichkeit“ in der Beurteilung und Auffassung der Invalidität gefährdet erscheint.

Auffallend groß ist der Rückgang der Altersrenten. Während am 1. Januar 1859 Altersrentner vorhanden waren, wurden am 31. Dezember 1907 nur 2350 gezählt. Der Rückgang 2350 ist durch Todesfälle, Umwandlungen der Altersrente in die höhere Invalidenrente, Einstellungen usw. zu erklären. Auf je 100 Altersrentner kommen 86 Männer und 11 Frauen. Die Ablehnung der Invalidenrentenanträge zeigt folgende Uebersicht:

Rentenanträge wurden gestellt:					
im Jahre	1903	1904	1905	1906	1907
	6368	6516	6580	6308	6474,
davon wurden bewilligt:					
	1903	1904	1905	1906	1907
	5832	5778	5360	5084	4042,
abgelehnt wurden:					
	1903	1904	1905	1906	1907
	541	692	947	1129	1467.

Danach traf die Ablehnung mehr als ein Fünftel aller Invalidenrentenanträge. Während die Zahl der Anträge auf Invalidenrente im Berichtsjahre um 7,3 Proz. zurückgegangen ist, sind die Bewilligungen der Invalidenrente um 20,5 Proz. zurückgegangen; dagegen sind die Ablehnungen um 29,9 Proz. gegen das Vorjahr gestiegen.

Diese auffällige Erscheinung wird in dem amtlichen Bericht geschmackvoll mit dem Ausdruck „Rentenhunger“ bezeichnet und soll ihre Ursache in dem Sinken der Konjunktur und dem Beginn der Arbeitslosigkeit finden. Denn, so heißt es in dem amtlichen Bericht: „in den ersten drei Quarteljahre des Berichtsjahres, in denen bei der Hochkonjunktur direkter Arbeitermangel herrschte, ließ sich ein ganz erhebliches Sinken der Rentenanträge feststellen, sofort mit dem Sinken der Konjunktur und dem Beginn der Arbeitslosigkeit schnellte die Zahl der Anträge erheblich hinauf; der Rentenhunger ist eine Folgeerscheinung der trübsamen Zeiten und es ist schwer, dem gewöhnlichen Arbeiter klar zu machen, daß die Invalidenversicherung keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist.“

Von einer „Hochkonjunktur“ und von einem direkten „Arbeitermangel“ in den beiden ersten Quartalen, die unzweifelhaft zu den beiden besten im Wirtschaftsjahr 1907 zählen, wird man nicht reden können. Die Berichte der maßgebenden Körperschaften in unserem Erwerbsleben besagen das Gegenteil.

Der „Rentenhunger“ findet seine Erklärung vielmehr darin, daß die Arbeiter, die durch jahrzehntelange, schwere und einseitige Berufsarbeit im Leben verbraucht sind und für eine nennenswerte Lohnarbeit nicht mehr in Frage kommen, just auf Grund des öffentlichen Jutemalen von ihnen durch die geleisteten Beiträge erworbenen Rechts, den Antrag auf Invalidenrente stellen.

Indes gibt es Ärzte, welche die außerordentliche Kunst besitzen, den erwerbsunfähigen Arbeitsinvaliden als „erwerbssfähig“ zu schreiben, der immer noch „ein Drittel“ desjenigen Lohnes, welchen andere gleichwertige Arbeiter zu verdienen pflegen, zu erwerben imstande sei. Es könne ihm noch zugemutet werden, Botengänge, Portier- und Pförtnerdienste, Nachtwächter- und andere Dienste zu verrichten, so daß er immer noch ein Drittel verdienen kann. Oder er könne auch noch leichte Gartenarbeiten in der Landwirtschaft verrichten, und da hier das gesetzliche Drittel noch niedriger ist, wie in den Städten, so könne „dauernde völlige“ Erwerbsunfähigkeit noch nicht angenommen werden. Diese Kunst mancher Ärzte ist es, die im Kopfe des Berichterstatters den angebliden „Rentenhunger“ zeitigt. Von einem „Rentenhunger“ der Arbeiter kann keine Rede sein, wohl aber von erfolgreichen Versuchen, dem invalid gewordenen Arbeiter sein Recht vorzuenthalten. Ist doch bei den Anträgen auf Invalidenrente in nicht weniger wie 978 Fällen die Ablehnung erfolgt, weil nach der ärztlichen Untersuchung noch nicht „völlige“ Erwerbsunfähigkeit bestand.

Es ist dem auch eine beschämende Tatsache für die „Anstalt Berlin“, daß dieselbe um 5 Prozent hinter den Rentenfestsetzungen im ganzen Deutschen Reich zurückbleibt. Im Durchschnitt fallen auf das Reich von 100 Rentenanträgen 78 Festsetzungen und 22 Ablehnungen; in Berlin dagegen 73 Festsetzungen und 27 Ablehnungen.

Ebenso auffällig ist die Zahl der entzogenen Renten infolge wieder eingetretener „Erwerbsfähigkeit“. Im Berichtsjahre wurden 1282 Renten, mehr als das Doppelte (592) im Jahre 1906, entzogen. Bei 100 Renten kommen hier 67,7 Männer und 32,3 Frauen in Frage. Diese Rentenentziehungen werden in dem Bericht als „Alänzende Resultate der Nachkontrolle“ bezeichnet. Insgesamt zählte die Anstalt Berlin am 31. Dezember 1907 26392 Renteneempfänger, darunter 11321 weibliche. Durchschnittlich betrug die Rentenbezugsdauer von 1895—1907 bei den Männern 814, bei den Frauen 1055 Tage.

Ein interessantes, aber auch recht trübes Bild der Lebenshaltung der Berliner Arbeiter enthüllen dem Sozialpolitiker die Ursachen der Invalidität. Die Ursachen sind in fünf Hauptgruppen eingeteilt.

Die erste Stelle nimmt die Gruppe der Lungenschwindsucht mit 204 pro Mille bei den Männern und 147 pro Mille bei den Frauen ein. Während bei den Männern erfreulicherweise ein Rückgang von 209 auf 204 pro Mille eingetreten ist, wird bei den Frauen eine Steigerung der

Tuberkulose von 125 auf 147 pro Tausend verzeichnet. Seit 1900 ist der Anteil der Lungenschwindsüchtigen unter den Invalidenrentnern um 7 Proz. geringer geworden. Der Prozentsatz der Erkrankungen der Respirationsorgane ist ebenfalls bei den Männern von 31,0 auf 28,1 Proz. gefallen, bei den Frauen dagegen von 18,9 auf 21,1 Proz. gestiegen.

Von der Lungenschwindsucht werden die jüngeren Altersklassen in erschreckender Weise betroffen, besonders die weiblichen. Von je 100 Rentenempfängern entfallen auf Lungenerkrankungen und chronischen Bronchialkatarrh in den Jahren:

bei den Männlichen						
20-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	
56	56	42	34	33	30	
50-54						
24	20	18	15	10		

bei den Weiblichen						
20-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	
62	45	35	28	18	21	
50-54						
13	11	14	13	10		

Danach wurde die Invalidität bei den jungen Männern von 20 bis 24 Jahren zu 56 Proz., bei den Frauen dagegen zu 62 Proz. durch eine Lungenerkrankung herbeigeführt.

An zweiter Stelle folgte dann die Gruppe der Nervenkrankheiten mit 20,4 Proz. Hinzu kommen noch pro Tausend 30 Fälle von Augen- und 5 von Chrenkrankheiten. An dritter Stelle folgt die Gruppe der Erkrankung des Gefäßsystems mit 15,4, dieser folgt als vierte Gruppe die Erkrankung der Knochen und Muskeln mit 13,3 und als fünfte Gruppe die Krankheiten der Entwicklung und Ernährung, einschließlich Alkoholismus (vorzüglich Alterschwäche) mit 12,8 Fällen aller Rentenempfänger.

Besonders stark treten bei den Frauen die Nervenkrankheiten mit 18,9 Fällen hervor, wozu noch 35 Augen- und 7 Chrenkrankheiten kommen; dann folgen die Krankheiten der Entwicklung und Ernährung — besonders Alterschwäche mit 17,4; sodann die Herz- und Gefäßkrankheiten mit 17,1 und die Krankheiten der Haut, Knochen und Gelenke mit 13,6 Fällen aller Rentenempfänger. Die Zahl der Nervenkrankheiten, dazu zählen wir auch die Gruppe Entwicklung- und Ernährungskrankheiten (Reichsucht, Blutarmit und Alterschwäche) ist eine außerordentlich hohe. Hier ließe sich sehr wohl dadurch Abhilfe schaffen, daß die „Anstalt Berlin“ in Gemeinschaft mit der Gemeinde Berlin die Errichtung größerer Heilstätten für Nervenkranken in Frage ziehen würde.

Nach Berufen getrennt, stehen von den Rentenempfängern an erster Stelle die Metallarbeiter mit 20,1 %, dann folgen die Bauarbeiter (hauptsächlich Maurer, Zimmerer und Maler) mit 15,2, die Holzarbeiter mit 9,4, der Handel mit 9,2, das Verkehrsgewerbe mit 8,8 und die Dienstboten mit 6,4 pro Tausend. Bei den Frauen stellen die meisten Rentnerinnen die Dienstboten mit 15,7, die Näherinnen und Schneiderinnen 16,6, die Verkäuferinnen 10,9, die Plätterinnen und Wäscherinnen 7,8 und Arbeiterinnen ohne Angabe des Berufes mit 12 pro Tausend. Die Uebersicht der Invaliditätsursachen, nach Berufen gegliedert, ergibt folgende Prozentziffern:

	Lungenkrankheiten und Bronchialkatarrh	davon Lungen-schwindsucht	Nervenkrankheiten	Augenkrankheiten	Mittelschwäche	Gefäßkrankheiten	Krankheit d. Genese u. Knochen
Metallarbeiter	27,6	21,3	18,7	2,8	3,3	16,3	11,6
Holzarbeiter	30,7	23,3	20,4	4,1	3,3	15,9	10,0
Baugewerbe	27,2	16,6	18,2	1,6	5,1	12,9	16,1
Arbeiter ohne näh. Bezeichn.	33,3	24,6	19,3	1,8	7,0	15,8	8,8
Entsprechend vorstehender Gliederung betrug der Gesamtdurchschnitt im Jahre 1907:							
	28,1	20,4	20,4	3,0	5,0	15,4	11,4
und speziell bei dem weiblichen Geschlecht:							
Bekleidung	26,1	19,4	22,6	4,8	5,4	15,0	8,6
Dienstboten	15,2	8,1	17,0	2,3	9,6	18,1	13,4
Hier betrug der Durchschnitt pro 1907:							
	21,1	14,7	18,9	3,5	7,1	17,1	10,8

Demnach werden, abgesehen von den Arbeitern ohne Berufsangabe, von der Lungenschwindsucht die Metall- und Holzarbeiter (mit 21 bzw. 23 Proz.) am meisten betroffen.

Bei dem weiblichen Geschlecht sind besonders die Näherinnen mit 26,1 Proz. von Lungenerkrankungen in Mitleidenschaft gezogen; davon entfallen allein auf die Schwindsucht 19,4 Proz. Indes auch bei den Nervenkrankheiten stehen die Näherinnen mit 22,6 Proz. an erster Stelle, während sie bei den Herz- und Gefäßkrankheiten mit 15 Proz. an zweiter Stelle (hinter den Dienstboten) kommen. Die auffallend hohe Zahl der Nervenkrankheiten bei den Näherinnen ist eine Folge ihrer Tätigkeit, der erbärmlich niedrigen Löhne und infolgedessen der sich hieraus resultierenden schlechten Ernährung.

Interessant sind die Todesursachen nach dem Lebensalter. Von 1000 Verstorbenen standen zur Zeit des Todes in den Altersklassen von 40 bis 44 und 45 bis 49 Jahren je 153 pro Tausend. Dem Beruf nach entfallen auf die Metallarbeiter 17,0, auf die Bauarbeiter 12,3, auf die Holzarbeiter 8,6, das Verkehrsgewerbe 8,5 und auf die Arbeiter ohne Angabe des Berufs 20,7 Proz. aller verstorbenen Männer.

Als Todesursache steht an erster Stelle die Lungenschwindsucht mit 18,8 Proz., dieser Prozentsatz steigt einschließlich aller Lungenerkrankungen und Bronchialkatarrh auf 34,8 Proz.

Bei den 35 in Frage kommenden verstorbenen Frauen war die Todesursache in den meisten Fällen Lungen-, Unterleibs- und Krebsleiden.

An Lungenleiden starben bei den Metall- und Holzarbeitern je 36, im Baugewerbe 31, im Verkehrsgewerbe 29 und bei den Arbeitern ohne Angabe des Berufs 39 Proz. Davon fallen auf die Lungenschwindsucht: bei den Metallarbeitern 19, bei der Holzindustrie 16, im Baugewerbe 16, im Verkehrsgewerbe 20 und bei den Arbeitern ohne Angabe des Berufs 19 Proz.

Das Heilverfahren in den Lungenheilstätten wurde bei 1679 Männern und 1010 Frauen durchgeführt; hierzu kommen die Sanatorien usw., so daß die Versicherungsanstalt Berlin insgesamt 5252 Personen das Heilverfahren zuteil werden ließ.

Zum Schluß sei dann noch erwähnt, daß im Berichtsjahr 9 947 114,87 Mk. für Beitragsmarken vereinnahmt worden sind. Die Gesamteinnahme betrug 19 552 565,81 Mk. Die Gesamtansgabe betrug 18 581 176,03 Mk., darunter 3 029 458,02 Mk. für das Heilverfahren, 35 670,38 Mk. für Invalidenhauspflege, 88 666,62 Mk. für außerordentliche Leistungen

(§ 45 des Invalidenversicherungsgesetzes), an Renten wurden 5 008 170,77 Mk. gezahlt.

Das Gesamtvermögen der Anstalt Berlin betrug am 31. Dezember 1907 76 997 418,52 Mk. Für Renten wurde etwas mehr als die Hälfte der Markbeiträge aufgewendet und etwa ein Viertel der Gesamteinnahme.

Auch die Berliner Anstalt glaubt nur Vermögen aufspeichern zu müssen, zuungunsten der Versicherten. Wir sind der Meinung, daß dieses nicht Aufgabe der Anstalt sein kann. Die vornehmste Aufgabe liegt in dem Ausbau der „sozialen Fürsorge“. Diese soll indes nicht von dem Ermessen des Arztes abhängig sein. Vielmehr soll die Anstalt in der Verifizierung aller Tatsachen und freier Beweiswürdigung der ärztlichen Gutachten, nach eigenem Ermessen entscheiden. Denn es handelt sich um ein öffentliches und wohlverworbenes Recht der Versicherten! Die Invalidenversicherung soll keine Armenunterstützung sein, sondern soziale Fürsorge!

Betriebsunfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes.

Für die Rechtsprechung ist die Bestimmung der Grenze, wo Schädigungen in dem Betriebe den Arbeitern Anspruch auf eine Unfallentschädigung gewähren, von großer Bedeutung, und es sind über eine Reihe freitiger Fragen bestimmte Grundsätze aufgestellt. Einige dieser Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, die erkennen lassen, in welcher Weise Schädigungen und Erkrankungen im Betriebe als Betriebsunfälle anerkannt werden, bringen wir hiermit zum Ausdruck.

In der Unfallfache des Tischlers Z. handelt es sich um eine Blutvergiftung, die dadurch entstand, daß dem Z. während der Mittagspause in der Fabrik eine Fliege in die Lippe stach. Es stellte sich sofort eine schwere Blutvergiftung ein, die in kurzer Zeit den Tod des Z. zur Folge hatte.

Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch der Hinterbliebenen ab. Das Schiedsgericht dagegen erkannte den Anspruch an, und das Reichsversicherungsamt ist dem mit folgender Begründung beigetreten:

„Das Reichsversicherungsamt *) hat keinen ausreichenden Anlaß gefunden, dem Schiedsgericht entgegenzutreten, wenn dieses in tatsächlicher Beziehung festgestellt hat, daß der Tischler Z. . . . in dem in Frage stehenden Arbeitsraume der Gefahr, von einer Fliege gestochen und hierbei mit Giftstoffen infiziert zu werden, in ganz besonderem Maße ausgesetzt war. Die Annahme einer solchen erhöhten Gefahr rechtfertigt sich bei den durch die Beweisaufnahme festgestellten tatsächlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles aus der Erwägung, daß sowohl den in der Leimkammer in lästiger Anzahl vorhandenen Fliegen hinreichend Gelegenheit geboten war, die an dem feuchten Leim sich bildenden Zerfetzungs- und Fäulnisprodukte in sich aufzunehmen, als auch, daß Fliegen, welche anderwärts mit Giftstoffen in Berührung gekommen waren, durch den Geruch des aus tierischen Stoffen hergestellten Leimes in erhöhtem Maße angelockt wurden, in die Leimkammer einzudringen. Für diese Annahme spricht in gewissem Grade auch der Umstand, daß tatsächlich gerade in der Leimkammer eine Fliege vorhanden war, deren Stich eine Blutvergiftung und den Tod des Z. . . . im Gefolge hatte. Bestand aber diese erhöhte Gefahr in dem Arbeits-

raume, in welchem der Verstorbene seine Mittagspausen verbringen durfte, so ist auch das Vorliegen eines Betriebsunfalles anzuerkennen.“

Ähnlich liegt die Unfallfache der Hinterbliebenen des Arbeiters B., der in der Nähe einer Leichenhalle bei Ausschachtungsarbeiten tätig war. Durch einen Insektenstich zog er sich eine schwere Blutvergiftung zu, die zum Tode führte. Auch hier wurde von der Berufsgenossenschaft der Anspruch abgelehnt, den gleichen Standpunkt nahm auch das Schiedsgericht in Köln ein, dem das Reichsversicherungsamt mit folgender Begründung entgegentrat:

„Auf Grund des Zeugnisses des Bauhilfsarbeiters S. K. in Verbindung mit den eigenen Angaben des Mägers sieht das Reichsversicherungsamt *) als erwiesen an, daß der Insektenstich, den Dr. L. . . . noch am 25. Juli 1906 als Ursache der Blutvergiftung am rechten Knie des Mägers festgestellt hat, an diesem Tage erfolgt ist, als der Mäger in einer Entfernung von etwa 40 Metern von der Leichenhalle des Südfriedhofs in Köln beim Ausmauern eines Kanal-schachtes ungefähr 1 Meter unter der Erdoberfläche tätig war. Allerdings hat ein Arbeiter, der während einer versicherten Betriebstätigkeit von einem giftigen Insekt gestochen wird, nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes wegen des hieraus entstandenen Schadens noch nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Unfallentschädigung; denn die Gefahr, von einem giftigen Insekt gestochen zu werden, ist in den meisten Fällen keine Gefahr des Betriebes, sondern des gemeinen Lebens. Zur Anerkennung eines Betriebsunfalles bedarf es vielmehr noch des Nachweises, daß der Verletzte durch die Betriebstätigkeit der Gefahr, von dem giftigen Insekt gestochen zu werden, in erhöhtem Maße ausgesetzt gewesen ist. Diese Voraussetzung liegt hier vor. In der Leichenhalle, in deren Nähe der Mäger am Unfalltage gearbeitet hat, hatten sich nach den polizeilichen Ermittlungen im Sommer die Fliegen zu Hunderten auf. Da die Leichenhalle ferner auch als Schauhaus dient, so ist es leicht möglich, daß Fliegen zu Leichen, die noch nicht in fest verschlossenen Särgen liegen, gelangen und Leichengift aufnehmen. Deshalb besteht in der näheren Umgebung der Leichenhalle die Gefahr, von einer giftigen Fliege gestochen zu werden, in verstärktem Maße. Dr. L. . . . in endlich der Ansicht, daß die Fliege, die den Mäger gestochen hat, gerade Leichengift an sich trug. Es besteht hiernach auch eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß diese Fliege von der Leichenhalle auf die Arbeitsstätte des Mägers gelangt ist. Dieser ist also einer Gefahr erlegen, der er durch seine Betriebstätigkeit in besonderem Maße ausgesetzt gewesen ist und hat deshalb Anspruch auf Unfallentschädigung.“

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Januar 1909 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Notenstecher für 1908	51,36 Mk.
„ „ Glasarb. für 1. u. 2. Qu. 08	1086,56 „
„ „ Tabakarb. für 1., 2., 3. Qu. 08	3106,80 „
„ „ Hoteldiener für 3. Qu. 08	96,84 „
„ „ Bildhauer für 3. Qu. 08	151,40 „
„ „ Schmiede für 3. Qu. 08	573,94 „
„ „ Bäcker für 4. Qu. 08	551,12 „
„ „ Dachdecker für 3. u. 4. Qu. 08	400,— „
Berlin, 3. Februar 1909. Hermann Kube.	

*) Altzeichen 16083/07.

*) Altzeichen 13829/07.